Krakauer Zeitung.

Nr. 257. Donnerstag, den 10. November 1859.

III. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Z. 13.546.

Vom Krakauer k. k. Oberlandesgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Erlasse des h. k. k. Justiz-Ministeriums von 14. Juni 1859 Zahl 25.951 zu Notaren ernannten Dr. Carl Haas im Sprengel des Landesgerichtes Krakau mit dem Amtssitze in Wadowice, Faustin Ritter Żuk Skarszewski in demselben Sprengel mit dem Amtssitze zu Krakau, Ludwig von Łapiński im Sprengel des Tarnower Kreisgerichtes mit dem Amtssitze in Wieliczka und Julian Gutowski im Sprengel des Neu-Sandecer Kreisgerichtes mit dem Amtssitze in Neu-Sandec den vorgeschriebenen Diensteid, der erstere am 26. und die drei letzteren am 31. October 1859 bei diesem k. k. Oberlandesgerichte abgelegt haben und daß sie hiedurch zum Antritte ihres Amtes ermächtiget seien.

Krakau, am 2. November 1859.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Oktober d. J. dem pensionirten Hauptschullehrer, Anton Leonarditsch zu Görz, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Verwendung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Okt. d. J. dem Musterlehrer, Franz Metzner zu Ober-Thomasdorf in Schlesien, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Verwendung, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. November d. J. dem pensionirten Armee-Diener zweiter Klasse, Franz Pöhn, in Anerkennung seiner beinahe fünfzigjährigen, sowohl im Truppenstande als in seiner nachmaligen Verwendung geleisteten guten Dienste das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. November d. J. dem Gemeinen, Nikolaus Lalić, des Otočaner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 2, für sein tapferes Benehmen vor dem Feinde, die silberne Tapferkeits-Medaille erster Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. November d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

Dem Feldmarschall-Lieutenant, Moriz Grafen Braida, den kaiserlich Russischen St. Annen-Orden erster Klasse;

dem Obersten, August Freiherrn v. Wöber, des Infanterie-Regiments Graf Thun Nr. 29, denselben Orden zweiter Klasse mit der Krone;

dem Oberstlieutenant, Heinrich Grafen Coppy, des Uhlanen-Regiments Graf Wallmoden Nr. 5, den kaiserlich Russischen St. Annen-Orden zweiter Klasse;

den Majoren im Adjutantenkorps: Alphons Grafen Wimpffen und Franz Grafen Lamberg, den kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden zweiter Klasse, Ersterem mit der Krone;

dem Major, Raimund Neckermann, des 16. Gensd'armerie-Regiments, den Ottomanischen Medschidjé-Orden 4. Klasse;

dem Oberstlieutenant im Armeestande, Joseph Grafen Ingelheim, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit den Schwertern des herzoglich Nassauischen Adolph-Ordens;

dem Major, Adolph Hergeth, des Infanterie-Regiments Graf Hartmann Nr. 9,

dem Hauptmanne, August Leidner, des Sr. k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Namen führenden Tiroler Jäger-Regiments;

dem Hauptmanne, Joh. Klein, des 10. Feldjäger-Bataill., dem Rittmeister, Eduard Grafen v. Walderdorff, und dem Oberlieutenant, Richard Grafen v. Walderdorff, beide vom Husaren-Regimente König von Preußen Nr. 10,

dem Unterlieutenant, Karl Burkhard, des Infanterie-Regiments Erzherzog Stephan Nr. 58, und

dem Unterlieutenant, Joseph Braun, des Feld-Artillerie-Regiments Freiherr v. Stwrtnik Nr. 5, sämmtlichen das Ritterkreuz mit den Schwertern des herzoglich Nassau'schen Adolph-Ordens;

dem Rittmeister, Egon Prinzen von Thurn und Taxis, des Dragoner-Regiments Großherzog Ferdinand Salvator von Toscana Nr. 8, das Ritterkreuz des kgl. Schwedischen Schwert-Ordens;

den Hauptleuten im General-Quartiermeister-Stabe: Karl Schmedes, das Ritterkreuz des großherzoglich Hessischen Philipp-Ordens und Johann Freiherrn v. Waldstätten, das Ritterkreuz erster Klasse des großh. Hessischen Ludwig-Ordens.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Beförderung:

Der Major, Ludwig Radötzky von Radotz, des Infanterie-Regiments Großfürst Konstantin von Rußland Nr. 18, zum Oberstlieutenant.

Ernennung:

Der pensionirte Major, Wilhelm Fischer v. Adelswerth, zum Platz-Major in Zara.

Uebersetzung:

Der Major, Ernst Fürst Windischgrätz, vom Dragoner-Regimente Fürst Windischgrätz Nr. 7, q. t. zum Uhlanen-Regimente Graf Civalart Nr. 1.

Verleihungen:

Den pensionirten Hauptleuten erster Klasse: Anton Wondraczek, Franz Merode de Treslong und Franz Manger von Kirchsberg, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Feldmarschall-Lieutenant und Truppen-Divisionär, Anton Edler v. Ruckstuhl, auf seine Bitte; ferner

der General-Major, Franz Eisler, mit Feldmarschall-Lieutenants-Charakter ad honores; dann

die General-Majors: Otto Ritter v. Eberhard und Eduard Freiherr v. Baselli;

der Major, Friedrich Ritter v. Merkl, des Infanterie-Regiments Graf Hartmann Nr. 9, mit Oberstlieutenants-Charakter und Pension;

der Major, Simon Radanovich Ritter v. Windschacht, mit Oberstlieutenants-Charakter ad honores;

der Major, Anton Bibra, der Monturs-Branche;

der im Hauptquartiere der II. Armee eingetheilte Platz-Major Rudolph v. Mayer;

der bei der Beschäl- und Remontirungs-Branche in Verwendung stehende Major, Friedrich Freiherr von Montbach, des Armeestandes; und

der Major, Hilarius Schindler, des Militär-Fuhrwesens-Korps.

Quittirung:

Der Major, Julius Freiherr v. Simschen, des Uhlanen-Regiments Graf Civalart Nr. 1, mit Beibehalt des bekleideten Militär-Charakters.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 10. November.

Laut Berichten aus Zürich vom 7. d. M. ist in Folge eines neuen Zwischenfalles, bezüglich der Regulirung der Finanzfrage die (sicher erwartete) Unterschrift des Vertrages um einige Tage verschoben worden.

Norddeutsche Blätter sprechen viel von einem preußischen Rundschreiben, welches über die Breslauer Zusammenkunft in jüngster Zeit an die deutschen Regierungen gerichtet wurde. Es liegen jetzt einige Andeutungen über den Inhalt dieses Rundschreibens vor. Dasselbe soll keine eingehenderen Mittheilungen über die etwaigen Vorkommnisse der Zukunft enthalten, und nur zur Orientirung für die deutschen Regierungen bestimmt sein. Nur der allgemeine Standpunkt und die Bedeutung der Zusammenkunft für die Erhaltung des Friedens ist angedeutet. Eine „vollständige Einigung" soll nicht ausdrücklich betont sein.

„Man bemerkt," schreibt ein Berliner Correspondent der „Schl. Ztg.", „daß in der Diplomatie auf russischer Seite das Ergebniß der Zusammenkunft, abgesehen von dem Programm über Italien, als allgemein und negativ bezeichnet wird. Man habe sich nämlich besonders über das verständigt, was man nicht zugeben wolle. Hier werde besonders die Revision der Verträge von 1815 und ein Congreß ohne England ins Auge zu fassen sein. Letzteren ließ besonders Preußen ausschließen. Ueber Frankreichs Wünsche hört man von guter Seite, daß es für jetzt die speciell gegen die Bonaparte's gerichteten Verträge vom 13. und 25. Mai 1815, als thatsächlich schon aufgehoben und nur noch eine geschichtliche Beleidigung für Frankreich enthaltend, beseitigt sehen möchte. In Breslau ist wahrscheinlich von ganz anderen Bestimmungen jener Verträge die Rede gewesen. Aber auch die Aufhebung des erwähnten Artikels dürfte als ein bedenkliches Präcedenz Widerspruch hervorrufen. Es ist übrigens von unterrichteter Seite keineswegs bestritten worden, daß man in Breslau die etwaige Gefahr eines Krieges unter den möglichen Eventualitäten der Zukunft erörtert haben dürfte."

Die amtliche „Preuß. Ztg." vom 8. d. tadelt die „A.A.Z." wegen einiger die Breslauer Zusammenkunft betreffender Artikel. Die „Augsburger Allg. Zeitung" theilt mit, die Breslauer Zusammenkunft sei gegen England gerichtet gewesen. Preußen sei auf die von Frankreich und Rußland beabsichtigte Isolirung Englands eingegangen und habe für die Eventualität eines Krieges Seitens Frankreichs gegen England unbedingte Neutralität zugesichert. Den Stützpunct für diese absurden Insinuationen finde die „Allg. Ztg." in offenkundig oppositionellen preußischen Blättern, die ein selbstverständliches Interesse haben, jeden Schritt der Staats-Regierung zu entstellen, um ihn anzugreifen. Die „Allg. Ztg." stelle sich mit diesem Verfahren auf gleiche Linie mit einzelnen französischen Blättern, welche die übelwollenden Conjecturen der preußischen Oppositionspresse in Thatsachen übersetzen. Man werde diese Tactik vielleicht geschickt, aber schwerlich patriotisch und Deutsch finden.

„Reuter's Office" in London meldet, Kaiser Alexander und der Prinz-Regent seien zu Breslau übereingekommen, weder die Revision der Verträge v. J. 1815 auf einem Congresse zuzulassen, noch an einem solchen ohne England Theil zu nehmen.

Der Ausschuß, an welchen die Bundesversammlung den Antrag Badens auf Berufung eines Bundesgerichts zur Berichterstattung verwies, besteht, der „Lpz. Z." zufolge, aus den Gesandten Oesterreichs, Preußens, Hannovers, Großherzogthums Hessen und Nassau's.

Der Wiener ** Correspondent der „N.P.Z." tritt in einem Artikel über die Kurhessische Angelegenheit der Meinung entgegen: die k. preußische Regierung nehme zur Sache den Standpunkt ein, daß sie den Rechtsbestand der 1852er Bundesbeschlüsse anfechte. Wie weit und wie fern, heißt es in demselben, das Berliner Cabinet es für zweckmäßig hält, wenn jetzt auf die kurhessische Verfassung von 1831 zurückgegriffen würde, das ist aus der k. preußischen Denkschrift des Näheren zu entnehmen. Es steht Jedermann frei, das in der Denkschrift empfohlene Princip: „daß der 1852 nicht für möglich erachtete und darum nicht unternommene Versuch einer Bezeichnung und Ausscheidung der wirklich bundeswidrigen Bestimmungen der 1831er Verfassnng behufs Revision derselben doch noch, und zwar jetzt, gemacht werde," so eng oder weit auszulegen, als es ihm eben paßt. Wir glauben nur, daß die k. preußische Regierung sich einer Combination zuneigen möchte, welche zwar die Verfassung von 1831, mit Modificationen, als Ausgangspunkt vorschlägt, aber den Rechtsbestand des Bundesbeschlusses von 1852 nicht alterirt. Das letzte wünschen wir, wenn nicht aus anderen, so doch aus formellen Rechtsgründen; ob die Combination möglich ist, wollen wir abwarten, sind aber überzeugt, daß die österreichische Regierung einer billigen Ausgleichung der Gegensätze ihre Zustimmung nicht versagen wird.

In der jetzt tagenden Abgeordneten-Kammer des Fürstenthums Waldeck wird die kurhessische Verfassungs-Frage ebenfalls zur Sprache kommen. Der Abgeordnete Wirths hat den Antrag eingebracht: Stände wollen beschließen, fürstliche Regierung zu ersuchen, ihren Bundestags-Gesandten dahin zu instruiren, daß er für die Rechtsgültigkeit der kurhessischen Verfassung von 1831 votire.

Nach der „Südd. Ztg." ist auch in Bayern ein Versuch im Gang, eine öffentliche Kundgebung in Bezug auf die kurhessische Verfassungsangelegenheit im obigen Sinne zu veranlassen.

Die wie erwähnt, in Frankfurt eingetroffene Mittheilung der dänischen Regierung über die Art und Weise, wie sie dem Bundesbeschluß vom 23. December v. J. nachgekommen, ist, wie aus Frankfurt a. M. gemeldet wird, in einer vom 2. November datirten und den vereinigten Ausschüssen übergebenen Denkschrift enthalten. Dieselbe führt aus, daß die Regierung nicht in der Lage gewesen sei, den Anträgen der holsteinischen Stände-Versammlung in Bezug auf die Ordnung der Verfassungs-Angelegenheit zu entsprechen, daß sie aber Willens sei, an das jetzige Provisorium anknüpfend, von Neuem mit Holstein direct eine Verständigung zu versuchen und daß sie zu diesem Behuf eine Verhandlung zwischen Delegirten der holsteinischen Stände und des Reichsraths veranlassen werde. Die Bundes-Versammlung selbst wird sich mit dieser Mittheilung erst dann zu beschäftigen haben, wenn die vereinigten Ausschüsse dieselbe einer Prüfung unterzogen haben und mit dem einen oder anderen Antrage vor die Versammlung treten.

Nach Berichten aus Kopenhagen wäre eine Note der Bundesversammlung übergeben. Wie man mittheilt, lautet der Inhalt der betreffenden Note der

Feuilleton.

Robert Houdin.

(Fortsetzung.)

Die freiwillige Verbannung Houdins nach Belleville war mit der Vollendung dieses Automaten noch nicht aufgehoben, sondern er verfertigte auch noch eine singende Nachtigall und befand sich nun im Besitz von siebentausend Francs. Unterdessen war längst der Plan bei ihm gereift, öffentlich als Taschenspieler aufzutreten und alle Vorbereitungen dazu waren im Sommer 1845 so weit vollendet, daß er am 3. Juli seine erste Soirée fantastique geben konnte. Sie ging nicht ohne einen Anfall von Lampenfieber vorüber; aber mit jeder neuen Vorstellung gewöhnte er sich mehr daran, vor einem großen Publicum zu erscheinen und bald zogen seine Vorstellungen Schaaren von Zuschauern herbei. Eine Hauptrolle dabei fiel seinem Sohne zu, der — angeblich begabt mit dem zweiten Gesicht — mit verbundenen Augen dasaß und dennoch alle Gegenstände zu nennen wußte, die ihm das Publicum hingab. Houdin lüftet in seinem Buche jetzt selbst den Schleier von vielen damals unerklärlich scheinenden Leistungen seines Sohnes. Dabei verbreitet er sich zugleich über das System, durch welches er seinen und seines Gehülfen Wahrnehmungssinn zu schärfen wußte. „Ich nahm einen Dominostein — z. B. die 4 und 5 — und legte ihn auf dem Tisch. Anstatt meinen Sohn die Points zählen zu lassen, forderte ich ihn auf, mir auf der Stelle die Gesammtziffer zu sagen. „„Neun!"" lautete die Antwort. Ich legte noch einen Dominostein hinzu: 4 und 3 „„Das macht Sechszehn,"" sagte mein Sohn ohne Besinnen. Damit war die erste Lection beendet. Den nächsten Tag gelang es uns, mit einem Blick die Points von vier Dominosteinen zu zählen; den Tag darauf die von sechs, und so fort, bis wir augenblicks die Gesammtsumme der Points von einem Dutzend Steinen angeben konnten.

„So wie wir dies erreicht hatten, beschäftigten wir uns mit der Lösung einer viel schwierigern Aufgabe, die uns einen vollen Monat in Anspruch nahm. Mein Sohn und ich gingen rasch an einem Spielwaarenladen oder einem andern Geschäft vorbei, wo eine große Verschiedenartigkeit von Gegenständen ausgestellt war und warfen einen aufmerksamen Blick hinein. Ein paar Schritte davon zogen wir Papier und Bleistift aus der Tasche und versuchten, wer die größte Anzahl im Vorbeigehen gesehener Gegenstände beschreiben konnte. Ich muß gestehen, daß mein Sohn bald darin eine größere Fertigkeit als ich erreichte; denn er konnte oft vierzig Gegenstände bezeichnen, während ich kaum dreißig erreichte. Manchmahl kehrte ich ärgerlich darüber in den Laden zurück, um die Wahrheit seiner Angaben zu prüfen und sehr selten fand ich, daß er sich geirrt hatte. Meine Leser werden gewiß die Möglichkeit dieses Kunststücks begreifen, aber auch seine Schwierigkeit anerkennen. Was meine Leserinen betrifft, so bin ich von vornherein überzeugt, daß sie nicht derselben Meinung sein werden, denn sie leisten täglich viel Erstaunlicheres. So kann ich z. B. mit Zuversicht behaupten, daß eine Dame, vor der eine andere in größter Schnelligkeit vorüberfährt, Zeit gefunden hat, ihre Toilette vom Hute bis zu den Schuhen zu analysiren und im Stande ist, sie auf das genaueste zu beschreiben und sogar anzugeben, ob die Spitzen ächt oder Maschinenspitzen sind. Ich kenne mehr als ein Beispiel, daß Damen dies gethan haben." Das war jedoch nur die Vorschule zu den Leistungen seines Sohnes als Besitzer des „zweiten Gesichts." Obgleich er ein Mittel hatte, sich mit seinem Sohne auf eine Weise zu verständigen, welche diesen in Stand setzte, jeden möglichen Gegenstand zu beschreiben, so sah er doch auch andere Schwierigkeiten voraus. „Der Versuch mit dem zweiten Gesicht war immer der effectvolle Schluß meiner Vorstellungen. Jeden Abend stellten sich Ungläubige mit allen möglichen Gegenständen ein, um ein Geheimniß, daß sie nicht errathen konnten in seiner ganzen Richtigkeit bloszulegen." Ehe man zu Robert Houdins Sohn ging, wurden Sitzungen gehalten, in welchen ein Gegenstand gewählt wurde, der den Vater in Verlegenheit setzen mußte. Darunter waren abgegriffene antike Münzen, Mineralien, Bücher in allen möglichen Sprachen und Schriftarten, mikroskopische Gegenstände u. s. w. Am schwierigsten war es, den Inhalt von Paketen zu entdecken, die oft mit Bindfaden zugebunden oder sogar zugesiegelt waren. Aber ich hatte mich so eingerichtet, daß ich mit Erfolg alle Versuche mich in Verlegenheit zu setzen vereitelte. Kästchen, Börsen, Brieftaschen und Aehnliches öffnete ich sehr leicht und unbemerkt, während ich mit etwas ganz anderm beschäftigt schien. Bekam ich ein versiegeltes Paket, so machte ich einen kleinen Schlitz mit dem Nagel meines linken Daumens in das Papier, den ich zu diesem Zweck immer sehr lang und scharf hielt und machte mich so mit dem Inhalt bekannt. Eine wesentliche Bedingung war ein vortreffliches Auge — und dieses besaß ich in vollstem Maße. Ich verdankte es ursprünglich meinem alten Handwerk und Uebung schärfte es täglich. Ebenso unumgänglich nothwendig war es, den Namen jedes mir überreichten Gegenstandes zu kennen. Es genügte z. B. nicht zu sagen: „Es ist eine Münze," sondern mein Sohn mußte auch ihren Namen, ihren Werth, ihr Vaterland, ihre Jahreszahl, in dem sie geschlagen war, angeben. Durch ein vortreffliches Gedächtniß unterstützt, war es uns gelungen, den Namen

Hauptsache nach dahin, daß vom Reichsrathe und von der holsteinischen Ständeversammlung Delegirte gewählt werden sollen, mit der Bestimmung, ein Gutachten über die Verfassungs-Verhältnisse zu erstatten, auf Grundlage dessen die Regierung zu einer definitiven Ordnung dieser Verhältnisse gelangen zu können hoffe, indem alsdann die Sache dem Reichsrathe zur Beschlußfassung und der holsteinischen Stände-Versammlung zur Begutachtung vorgelegt werden solle.

In der Antwort auf den Brief Louis Nepoleons sagt Viktor Emanuel, nach einem Turiner Schreiben der „K. Z.," mit kurzen Worten, daß er es bedauere, auf die Ansichten und Wünsche seines mächtigen Alliirten nicht eingehen zu können. Wenn er, der Kaiser der Franzosen sich durch die Präliminarien von Villafranca gebunden fühle, so fühle er, der König von Sardinien, sich durch seine Pflichten gegen Italien, durch seine Versprechungen und durch das Votum des Volkes noch mehr gebunden. Man vermuthet, daß Garibaldi, der kürzlich in Turin gewesen, von dem Könige den Inhalt dieses Schreibens erfahren habe, und daß er darum so heiter aus der Audienz bei geschlossenen Thüren gekommen und so hoffnungsvoll abgereist sei.

Wie in Parma hat auch (nach Berichten aus Bologna vom 7. d.) die National-Versammlung der Romagna einstimmig für Uebertragung der Regentschaft mit unbeschränkter Vollmacht an den Prinzen von Carignan gestimmt. Der Prinz Eugen von Savoyen-Carignan, geb. 1816, ist ein Vetter des Königs Victor Emanuel von Sardinien. Die Uebertragung der Mittel-Italienischen Regentschaft auf ihn ist ein weiterer Schritt, um die Einverleibung Mittel-Italiens mit Sardinien zu einer „vollendeten Thatsache" zu machen. Die Nationalversammlungen in Toscana und Modena sind mit ihren Voten noch im Rückstande. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß dieselben den gleichen Beschluß zu Tage fördern werden.

Die Grenzbestimmungs-Commission für Montenegro wurde, wie aus Scutari vom 4. d. gemeldet wird, bei Spuß durch die Türken gezwungen, ihre Arbeit zu suspendiren und zog sich hierher zurück. (Früher waren die Mitglieder derselben schon Gefahr gelaufen, von den Montenegrinern ermordet zu werden.)

In Lemberg wurden nach Meldung der „Lemb. Zeitung" die zu den Berathungen über die zu entwerfende Stadt- und Landgemeinde-Ordnung vom Statthalterei-Präsidium folgende auswärtige Glieder eingeladen: Vladimir Graf Russocki, landständischer Ehrenbeisitzer, Güterbesitzer, Curator der galizischen Sparkasse, Mitglied der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft. Kasimir Graf Krasicki, Leiter der galizisch-ständischen Creditanstalt, Güterbesitzer, Obercurator der galizischen Sparkasse, Mitglied der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft. Felician Ritter v. Laskowski, Comitémitglied der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft, Director der galizisch-ständischen Creditanstalt, Güterbesitzer. Konstantin Ritter v. Tchorznicki, Director der galizisch-ständischen Creditanstalt, Gutsbesitzer. Valerian Ritter v. Podlewski, Güterbesitzer, Mitglied der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft. Alexander Ritter v. Napadiewicz, Doctor der Rechte, Gutsbesitzer, Mitglied der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft. Johann Ritter v. Fedorowicz, Gutsbesitzer, Mitglied der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft. Schnayder, Gutsbesitzer und Güterverwalter in Bialykamień. Adolph Haase, Superintendent, Mitglied des Gemeinde-Ausschusses in Lemberg. Marcell Edler v. Tarnawiecki, Landesadvocat, Güterbesitzer, Mitglied des Lemberger Gemeinde-Ausschusses. Dr. Johann Czaykowski, Landesadvocat, Gutsbesitzer, Mitglied des Lemberger Gemeinde-Ausschusses. Karl Werner, gremirter Kaufmann, Mitglied der Handelskammer, Director der galizischen Sparkasse, Mitglied des Lemberger Gemeinde-Ausschusses. Franz Kroebl, Bürgermeister beim Lemberger Magistrate. Alexander Rola v. Janicki, Bezirksvorsteher in Bircza. Wladimir Mandel, Gemeinde-Amts-Vorsteher in Tarnopol. Johann Zych, Gemeinde-Amts-Vorsteher in Drohobycz. Greschel, Ortsrichter der National-Gemeinde in Holosko. Krämer, Ortsrichter der Colonie-Gemeinde in Neu-Chrusno.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 9. Nov. Die zur Schiller-Feier Allerh. anbefohlene musikalisch-declamatorische Academie im k. k. großen Redoutensaale gestern, am Dinstag, ist durch die Anwesenheit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, wie Ihrer k. Hoheiten der durchlauchtigsten Herren Erzherzoge Franz Karl und Ludwig Victor und der durchlauchtigsten Frauen Erzherzoginen Sophie und Hildegarde verherrlicht worden. Der Erfolg war ein überaus glänzender.

Bald nach 6 Uhr setzte sich der großartige und herrliche Fackelzug in Bewegung und traf nach 7½ Uhr auf dem Schillerplatze ein, für sich allein ein Beweis seines musterhaften Arrangements wie der vom Publikum, welches alle Straßen und Plätze Kopf an Kopf füllte und den Zug jubelnd empfing, beobachteten Ordnung. Um 7 Uhr fing es zu regnen an, ohne daß dadurch irgend eine Störung herbeigeführt worden wäre. Jeder Absatz in dem Laube'schen Festspruch wurde mit rauschendem Beifall begrüßt und enthusiastischer Jubelruf folgte dem von dem Herrn Bürgermeister ausgebrachten Hoch für Se. Majestät den Kaiser.

Wir lassen dieser Notiz die Worte folgen, mit welchen der Herr Bürgermeister Dr. Ritter v. Seiller die Feier schloß, so wie den Festspruch des Herrn Dr. Heinrich Laube: Erstere lauteten:

„Se. Majestät der Kaiser haben allergnädigst bestimmt, daß dieser Platz, der jetzt das Standbild Schiller's trägt und auf dem in naher Zukunft der Neubau des Hofschauspielhauses sich erheben wird, mit dem Namen des großen Deutschen Dichters für immerwährende Zeiten geschmückt werden soll.

Diese kaiserliche Entschließung bringt dem Genius des edlen Mannes, den wir feiern — und den unsterblichen Werken, die er geschaffen hat, die höchste Huldigung dar; — sie ertheilt dem Begeisterungs-Drange, mit welchem unsere Stadt den 100jährigen Geburtstag Schiller's festlich begeht, eine erhebende Weihe; sie verwirklicht die Wünsche aller, die den Lieblingsdichter des deutschen Volkes lieben und bewundern; — sie wird das Andenken an den freudigen Jubel, mit welchem Wien — Oesterreich die Säkular-Feier von Schiller's Geburtstag begrüßte, fortan lebendig erhalten und die Erinnerung an sie unvergänglich machen — für Zeitgenossen und Nachkommenschaft.

Hiefür fühle ich mich im Namen der Stadt verpflichtet, unserem allergnädigsten Herrn und Kaiser die Gefühle des ehrfurchtsvollen Dankes auszusprechen, die sich aus dem warmen Herzen eines jeden Patrioten hervordrängen mit dem Rufe: Es lebe der Kaiser, hoch!"

Laube's Festspruch lautete:

Wir stehen an der Bildsäule Friedrich Schiller's, um den hundertjährigen Geburtstag dieses Mannes zu feiern.

Was hat der Mann vollbracht, daß Alles, was Deutsch redet auf dem Erdboden, diesen Geburtstag festlich begeht?

Er hat sich emporgerungen aus kleinbürgerlichen Verhältnissen zu der Höhe eines ersten Deutschen Dichters.

Er hat sich in seinem Dichterberufe trotz schwerer Widerwärtigkeiten und Leiden in alle Wege treu bewährt und wahr und edel und rein wie lauteres Gold.

Er hat unsere Sprache erhöht zu stolzem Wohllaute, er hat sie beflügelt zu zauberhaftem Schwunge, so daß jedes Deutsche Herz erquickt und begeistert wird von seinen Worten.

Er hat eine Schaar von idealen Gestalten erschaffen, welche Lieblinge und Vorbilder geworden sind für Jung und Alt, für Reich und Arm.

Er hat die Frauen verherrlicht im Sinne unserer Germanischen Vorfahren als die Hüterinen der reinsten Tugend, als die Gefährtinen des Mannes in den höchsten Fragen des Lebens.

Er hat den Sinn geweckt und genährt für alle die Güter, welche jedem Menschen im Innersten der Seele ruhen, den Sinn für Selbstständigkeit, den Sinn für das Vaterland, den Sinn für das Gute und das Erhabene.

Er hat sein großes Talent immerdar nur den großen Zwecken gewidmet, welche den Menschen veredeln und erheben.

Er hat dadurch sein ganzes Volk veredelt und erhoben, und deßhalb ruft nun unser ganzes Volk an solchen Dichters hundertjährigem Geburtstage wie mit einer Stimme:

> Friedrich Schiller ist der Dichter des Deutschen Volkes, und unsere Liebe, Verehrung und Dankbarkeit sei ihm gewidmet für und für!

In diesem einstimmigen Rufe wird laut und mächtig auch das weite Oesterreich vernommen, und auch in Wien bekränzen wir des Dichters Standbild, und die Donau aufwärts wie abwärts, und zu unsern himmelhohen Bergen hinauf schallt Oesterreichs dankbarer Jubelruf:

> Dem Dichter des Deutschen Volkes, unserm geliebten Schiller, ein tausend- und abertausendstimmiges Hoch!

Dem Vernehmen nach, hat Se. Maj. der Kaiser, als oberster Lehnsherr der königlich böhmischen Kronlehen, dem Bezirksausschusse der innern Stadt Brünn den oberstlehnherrlichen Consens zur Erwerbung des Olmützer bischöflichen Lehns Malostowitz (an das Gutsgebiet Gurien angrenzend) ertheilt.

Ihre k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie haben für die Armen in Ischl und Umgebung einen Betrag von 462 fl. gnädigst bewilligt, und zwar: für Ischl 210 fl., Hallstadt 105 fl., Goisern 52 fl. 50 kr., Ebensee 42 fl., Gmunden 52 fl. 50 kr., zusammen 462 fl.

Ihre k. Hoheiten der Herr Erzherzog Ferdinand Max und dessen Gemalin Frau Erzherzogin Charlotte werden die Reise nach Madeira am kommenden Samstag an Bord des Kriegsdampfers „Elisabeth" antreten.

Prinz Alexander von Hessen und Gemalin waren gestern bei der Frau Erzherzogin Sophie zur Tafel geladen.

Herr Baron von Hübner wird morgen sammt Familie zum Winteraufenthalte nach Venedig abreisen.

Wie aus Frankfurt a. M. gemeldet wird, hat Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Karl Ludwig, Statthalter von Tirol und Vorarlberg, in einem besonderen, vom 31. October datirten Handschreiben seinen Dank für die von dort nach Innsbruck beförderten, aus dortigen und auswärtigen Spenden bestehenden Sendungen für die Verwundeten des österreichischen Heeres ausgesprochen.

Am 3. d. M. fand das feierliche Leichenbegängniß Sr. Excellenz des Grafen Franz v. Colloredo-Wallsee im Schlosse zu Walpersdorf statt, wohin dessen irdische Ueberreste am Tage zuvor von Zürich aus gebracht worden waren.

Der Bau des Krankenhauses der Rudolphstiftung wird am Frühjahr in Angriff genommen werden.

Der dritte Ausweis der für die Schillerstiftung in Wien eingegangenen Beiträge umfaßt die Summe von 211 Gulden an jährlichen Beiträgen und 2811 fl. 3 kr. und 1 fl. Silber an einmaligen Gaben. Die Gesammtsumme der bis jetzt veröffentlichten Spenden beläuft sich demnach auf 837 fl. an jährlichen Beiträgen und auf 9758 fl. 63 kr. (und 1 fl. Silber) an einmaligen Gaben.

Die in der Provinzialsynode zu Venedig versammelt gewesenen Prälaten haben Hirtenbriefe und Gebete für den heiligen Vater angeordnet.

Deutschland.

In den letzten Tagen des vorigen Monats und in dem laufenden Monate ist nach den neuesten Berichten aus Berlin die Besserung in dem Befinden Sr. Majestät des Königs von Preußen regelmäßig und stetig fortgeschritten, wie dies schon seit der Mitte des Oktobers beobachtet worden war. Die Körperkräfte haben sichtlich zugenommen. Se. Majestät machen schon regelmäßig längere Promenaden und sind weit seltener genöthigt, dabei auszuruhen. Zu Wagen werden täglich größere und kleinere Ausflüge gemacht, die bei der milden Witterung einen äußerst günstigen Einfluß auf das Befinden des Königs äußern. Mit diesen Fortschritten der Körperkräfte halten jetzt auch die Theilnahme an anderen Dingen, die Lebhaftigkeit und geistige Regsamkeit gleichen Schritt.

Der kgl. preußische Gesandte am russischen Hofe, Herr von Bismark-Schönhausen, der kürzlich erst Se. Maj. den Kaiser von Rußland nach Warschau und Se. k. Hoheit den Prinzregenten von Preußen nach Berlin begleitet hatte, ist, wie der „N.P.Z." mitgetheilt wird, plötzlich auf der Reise nach Petersburg in Ostpreußen erkrankt, nach ärztlichem Urtheil als Reconvalescent in Folge zu früh unternommener angestrengter Reisen. Derselbe hofft indeß, seine Reise in einiger Zeit fortsetzen zu können.

Fürst Windischgrätz ist am 6. d. auf der Rückreise nach Wien, und zwar von Koblenz, wo er gestern Ihre k. Hoh. der Prinzessin von Preußen sich vorgestellt, in Frankfurt eingetroffen. In Mainz hat er sich bereits verabschiedet. (Wie bekannt wird der Fürst in Wien dauernd bleiben; seine Functionen in Mainz werden durch den Vicegouverneur FML. von Paumgarten wahrgenommen.)

Frankreich.

Paris, 6. November. Die erste Reihe der vom Kaiser nach Compiègne Eingeladenen ist heute entlassen und mit einem Extrazuge nach Paris zurückgebracht worden. Die zweite Reihe wird sich morgen nach Compiègne begeben. — In Compiègne findet fast täglich Ministerrath unter dem Vorsitz des Kaisers statt, doch nimmt derselbe weniger an den Jagdlustbarkeiten Theil, und dieser Umstand hat dem Gerüchte Glauben verschafft, daß der Kaiser sich in einem unerfreulichen Gesundheitszustande befinde. Indeß erfährt man, daß der Kaiser bei den Theatervorstellungen immer gegenwärtig ist. Diese Aufführungen erhalten dadurch einen besonderen Reiz, daß auch die Kaiserin und andere Personen aus den höchsten Kreisen mitwirken. Zu den Schönheiten, welche in diesem Winter am Kaiserhofe glänzen werden, gehört auch die Gemahlin des Prinzen Napoleon von Canino, eines Enkels von Lucian Bonaparte. Die Dame ist von Geburt eine Prinzessin Ruspoli und steht erst im siebenzehnten Lebensjahre während ihr Gemahl kaum zwanzig erreicht hat. Das jugendliche Paar, erst ganz vor Kurzem vermählt, ist so eben aus Italien hier eingetroffen. — Der „Moniteur" veröffentlicht die neue Eintheilung von Paris in 20 Arrondissements und 80 Stadtviertel. — Außerdem macht das amtliche Blatt die Räthe des Cassationshofes namhaft, welche für das nun begonnene Gerichtsjahr zu Richtern der Anklagekammer und der Urtheilskammer bei dem hohen Staatsgerichtshof ernannt worden sind. — Die „Union de l'Ouest" hat eine Verwarnung erhalten, weil sie sich bemüht habe, durch beleidigende Anspielungen die doch vom Kaiser so feierlich ausgesprochenen Intentionen desselben dem Papst gegenüber zu verdächtigen. — Gestern fand auf dem Manöverfelde von Saint-Maur eine interessante Schießübung statt. Nach einem 2400 Meter entfernten Ziele, welches aus einem, nur dem bewaffneten Auge sichtbaren Flaggenmast bestand, wurde bei einem ziemlich stark wehenden Winde mit gezogenen neuen Kanonen in zwei Batterien geschossen. Sämmtliche Schüsse waren außerordentlich regelmäßig und fast alle erreichten das Ziel. — Der Adjutant des Kaisers von Rußland, v. Adlerberg, ist hier eingetroffen. — Der französische General-Consul in Japan, Duchesne de Bellecourt, ist auf seinem Posten angekommen. — Die Miniatur-Dampf-Yacht, welche Prinz Napoleon kürzlich in Holyhead gekauft hat, ist glücklich in Cherbourg angekommen. — Die sardinische Regierung hat in Frankreich zehn Kanonen-Boote des neuesten Modells bestellt. — Heute Nachmittag hat im Cirque de l'Impératrice eine Generalprobe der Musikstücke, welche beim Schillerfeste ausgeführt werden sollen, stattgefunden. Der Marsch und die Cantate von Meyerbeer sind von schöner Wirkung, und was die Chöre betrifft, so behaupten Kenner, daß dem Pariser Publicum etwas so Vollständiges noch nicht geboten worden sei. Die Eintrittskarten sind fast alle vergriffen. Was das Bankett betrifft, so wird es in dem großen Saale Barthelemy in der Rue Chateau d'eau am Freitag Abend stattfinden; um auch den weniger bemittelten Deutschen die Betheiligung an demselben möglich zu machen, ist der geringe Preis von sechs Franken für die Person festgesetzt worden. Herr Philogène Boyer wird nächsten Dinstag eine Vorlesung über Schiller halten. Das Schiller-Comité hat eine Einladung des talentvollen Schriftstellers erhalten und angenommen.

Nach der Schilderung eines Augenzeugen erzählt einer der pariser Correspondenten des „Czas" nähere interessante Einzelheiten über den Empfang, der dem Suez-Canal-Comité von Seiten des Kaisers Napoleon zu Theil geworden. Schon vorher hatte in Biarritz fünf Tage hindurch Lord Cowley alle nur möglichen Mittel angestrengt, um den Entschluß des Kaisers wankend zu machen, der das Canal-Project täglich mehr unterstützt. Am letzten Tage trat er mit dem

---

und Werth aller ausländischen Münzen uns einzuprägen. Wir konnten auch die Wappen in den technischen Ausdrücken der Heraldik beschreiben und kunstgerecht blasoniren — eine Fertigkeit, die uns von großem Nutzen in den Salons des Fauburg St. Germain war, wo wir häufig Vorstellungen gaben.

„Ich hatte auch die Schrift von einer Menge Sprachen, wie z. B. chinesisch, russisch, türkisch, griechisch, hebräisch u. s. w. lesen gelernt, obgleich ich kein Wort derselben verstand. Ferner kannten wir die Namen aller chirurgischen Instrumente, so daß ein chirurgisches Besteck — so vollständig es immer sein mochte — uns nicht in Verlegenheit setzen konnte. Endlich besaß ich eine ausreichende Kenntniß in der Mineralogie von Edelsteinen, Antiquitäten und Curiositäten und in letzteret Hinsicht war mir die ausgezeichnete Sammlung meines Freundes Aristide le Carpentier sehr hülfreich. Dort brachten mein Sohn und ich viele lange Tage zu, um Namen und Daten zu lernen, mit denen wir dann sehr gelehrt auftraten. Le Carpentier lehrte mich Vielerlei und unter Anderem verschiedene Zeichen, an welchen man alte Münzen mit abgegriffenem Gepräge erkennt. So wurde mir ein Trajan, ein Tiberius oder ein Marcus Aurelius so bekannr, wie ein Fünffrankenstück. Mein altes Handwerk hatte mich gelehrt, eine Uhr ganz beqem mit einer Hand aufzumachen, so daß ich den Namen des Verfertigers lesen konnte, ohne daß das Publikum etwas davon ahnte; dann machte ich die Uhr wieder zu und das Kunststück war fertig, das Uebrige hatte mein Sohn zu thun.

„Am meisten Dienste leistete uns aber immer die Gedächtnißkraft meines Sohnes und sein geübtes Auge, durch deren Hülfe er mit einem Blick die in einem Zimmer befindlichen Gegenstände übersehen und sich merken konnte. Um die Verfahrungsweise zu zeigen, will ich nur ein Beispiel mittheilen. Eines Abends in einem Hause der Chaussee d'Antin am Schlusse einer Vorstellung, die mit rauschendem Beifalle belohnt worden war, fiel mir ein, daß ich bei unserm Durchgehen durch das Zimmer neben dem, wo wir uns jetzt befanden, meinen Sohn gebeten hatte, einen Blick auf eine dort befindliche Bibliothek zu werfen und sich die Titel einiger Bücher und die Reihenfolge, in der sie aufgestellt waren, zu merken. Das war von Niemandem bemerkt worden. „Um das Experiment mit dem zweiten Gesicht zum Schluß zu bringen," sage ich zu dem Hausherrn, „will ich Ihnen beweisen, daß mein Sohn durch die Wand lesen kann. Wollen Sie mir ein Buch leihen?" Man führte mich natürlich nach der oben erwähnten Bibliothek, die ich zum ersten Mal zu sehen vorgab, und ich legte meine Finger auf ein Buch. „Emil," sagte ich zu meinem Sohne, „was ist dies für ein Buch?" „Buffon," gab er rasch zur Antwort. „Und das daneben?" — beeilte sich ein ungläubiger Zuschauer zu fragen. „Rechts oder links?" — fragte mein Sohn. „Rechts" — sagte der Andere, der dies Buch wählte, weil der Druck desselben sehr klein war. „Die Reisen Anarcharsis des Jüngern," entgegnete der Knabe. „Aber" setzte er hinzu, „hätten Sie mich nach dem Namen des Buches links gefragt, so hätte ich geantwortet: Lamartine's Gedichte. Etwas weiter rechts in dieser Reihe stehen Crébillons Werke; darunter zwei Bände von Fleury's Memoiren;" und so nannte mein Sohn ein Dutzend Bücher, ehe er aufhörte. Die Zuschauer hatten keinen Laut hören lassen, solange er sprach, so erstaunt waren sie; aber als das Experiment zu Ende war, belohnte uns begeisterter Beifall."

Die Erfolge Houdin's als Taschenspieler waren groß und er zeigte seine Künste selbst in königlichen Palästen, in Paris vor Ludwig Philipp und in London vor der Königin Victoria. Nachdem er sich ein hübsches Vermögen erworben, zog er sich von seiner öffentlichen Thätigkeit zurück und widmete seine Mußestunden physikalischen Studien. Die Weltausstellung von 1855 verlieh ihm eine Medaille erster Classe für seine Verwendung der Elektricität als mechanische Kraft, und sein Name ist an verschiedene Entdeckungen geknüpft. Der Gipfelpunkt seiner Laufbahn stand ihm aber noch bevor, und seine Kunst wurde in die Dienste des Staats gezogen. Die französische Regierung schickte ihn nach Algier, um die Kunststücke der Marabuts, durch welche diese die Masse des muhamedanischen Volks in Respect und seinen Fanatismus rege erhalten, durch seine Kunststücke zu überbieten und so die Macht dieser Demagogen zu brechen. Es war — so viel wir wissen — das erste Mal, daß Taschenspieler als ein anerkanntes Regierungsmittel gebraucht worden, und unleugbar tritt damit Houdin in die Reihe der praktischen Staatsmänner. Auch beschreibt er uns mit einer gewissen — aber nicht verletzenden — Selbstgefälligkeit seine Siegeslaufbahn, und er ist nicht wenig stolz darauf „seinem Vaterlande einen Dienst geleistet zu haben." Drei Monate war er beschäftigt, ein Arsenal seiner besten Kunststücke auszurüsten, und dann trat er die Reise nach Algerien an. Die Art, wie ihn die Localbehörden empfingen, stand im Einklange mit der Wichtigkeit seiner Mission und am Abend des großen muhamedanischen Festes gab er etwa sechszig arabischen Häuptlingen und deren Gefolge seine erste große Soirée fantastique. Er erzielte damit einen politischen Erfolg, der die meisten diplomatischen Siege von Lord John Russell an in aufsteigender Linie gerechnet bis Talleyrand weit übertraf. Nachdem Houdin die Araber mit Kaffee und Zuckerwerk aus unerschöpflichen Behältern gefüttert, ihre Kräfte mit unbeweglichen Koffern und ihre Nerven durch elektrische Schläge auf die Probe gestellt hatte, setzte er sie durch sein Hauptkunststück in ein mit Grausen vermischtes Erstaunen. Er mag dies selbst erzählen. (Schluß folgt.)

letzten entschiedenen Argumente hervor: „Am meisten, Sire, geht mir in dieser ganzen Sache der Verlust der Actionäre nahe.“ „Mylord,“ entgegnete ihm der Kaiser, „lassen Sie sie sich ruiniren, sind es doch lauter Franzosen.“ Auf eigenes Verlangen des Kaisers gelangte das Comité zur Audienz. Lesseps, durch den Telegraphen benachrichtigt, traf am bestimmten Tage ein und die Mitglieder fanden sich im Audienzsal in dem Augenblicke versammelt, als der türkische Gesandte in London, Mussurus, in das Cabinet trat. Er blieb fast eine halbe Stunde in demselben. Vor jenen Herren ertheilte der Kaiser dem Cardinal Morlot eine andere Audienz, so hatten sie Zeit aus dem Munde Mussurus' die tröstlichen Worte zu hören: „Der Kaiser will, daß der Canal vollendet werde.“ Als die Reihe an das Comité kam, traten die Promotoren des Canals voller Zuversicht in das Cabinet und waren nicht wenig erstaunt, als der Kaiser sie mit den Worten begrüßte: „Meine Herren, ich habe schlechte Nachrichten für sie. England sträubt sich gegen die Ausführung des Suez-Canal-Projects. Es kämpft auf's äußerste gegen alle meine Bemühungen in dieser Hinsicht an.“ Eines der Mitglieder unterbrach das hierauf eingetretene Schweigen mit den Worten: „Sire, England drohte 1829 mit Krieg, als es die Vorbereitung zur Expedition nach Algier sah. Karl X. achtete nicht auf die Drohungen und Algier ist französische Provinz.“ Der Kaiser antwortete darauf nichts, sondern strich sich nur, wie gewöhnlich und oft, den Schnurrbart. Wieder trat Stille ein, die diesmal der Kaiser mit Versicherungen unterbrach. Nachdem er ein Breites über den Gang der Negotiationen gesagt, fügte er hinzu: „Was gedenken Sie zu thun? Welche Mittel denken Sie für die Zukunft zu ergreifen?“ Da antwortete Lesseps: „Wir hatten die Absicht eine allgemeine Versammlung der Actionäre zu berufen und auf derselben die Sachlage vorzustellen, zugleich die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob bei dem Unternehmen unter Abwartung günstigerer Umstände auszuharren oder die Gesellschaft aufzulösen sei. Die Worte Ew. kais. Majestät ändern zum Theil unseren Entschluß. Die Gesellschaft muß den Erfolg der diplomatischen Negotiationen abwarten.“ — „Das ist auch meine Meinung,“ entgegnete der Kaiser. Fast schon an der Thür, setzte noch eines der Mitglieder hinzu: „Also Sie ermächtigen uns, Sire, dazu, die Auflösung der Gesellschaft zu verhindern und die Actionäre zu versichern, daß Negotiationen bestehen?“ — „So ist's,“ — sagte mit entschiedener Stimme der Kaiser.

Bei Gelegenheit des Empfanges des Ausschusses der Suez-Gesellschaft in Saint Cloud theilten wir mit, daß der französische General-Consul in Aegypten, Sabatier, wohl seinen Posten verlieren werde. Das ist nun zwar noch nicht geschehen; aber der Brief, worin er den Franzosen in Aegypten den Befehl des Vicekönigs, die Arbeiten des Canals einzustellen, zur Kunde brachte, beweist, das die Französische Regierung Ursache hat, mit diesem Agenten unzufrieden zu sein. Es ist, schreibt ein Pariser Corr. der „N. Pr. Ztg.“, als ob Hr. Sabatier Beamter des Vicekönigs wäre; in einem drohenden Tone bedeutet er die Französischen Arbeiter dahin, daß sie sich die Folgen ihres etwaigen Ungehorsams selber zuzuschreiben haben würden. Der Termin, den der Vicekönig den Arbeitern gestellt hat, ist am 1. d. M. abgelaufen; aber unterdessen hat die Regierung dem General-Consul den Befehl geschickt, dafür zu sorgen, daß die Franzose nicht gehudelt werden, und daß der Vicekönig die Capitulationen nicht vergesse, welche die Französischen Unterthanen gegen die Gewalt der Aegyptischen Gendarmen schützen. Hr. Sabatier scheint sich selber dieser Capitulationen nicht erinnert zu haben, als er sein Sendschreiben an die Consuln und Viceconsuln von Stapel ließ.

Depeschen des Generals Martimprey melden den ungehinderten Fortgang der Operationen gegen die räuberischen Stämme Marokkos. Der Gesundheitszustand der Truppen hat sich gebessert; doch hat die Cholera sehr empfindliche Verheerungen angerichtet. General Martimprey giebt den Verlust, welchen das Expeditions-Corps durch diese Krankheit erlitten hat, auf 2000 Mann an. Auch in Algesiras, auf der spanischen wie auf der französischen Flotte, kamen nicht wenige Krankheitsfälle vor.

Spanien.

Man schreibt aus Madrid vom 7. November: O'Donnell reist heute Abends zur Armee ab. Der Ausbruch des Krieges ist imminent.

Großbritannien.

London, 5. November. Die Admiralitäts-Jacht „Virid“ ist gestern nach Ostende abgefahren, um sich dem Prinzen und der Prinzessin Friedrich Wilhelm zur Verfügung zu stellen. Außer diesen hohen Gästen werden noch andere, so wie alle Mitglieder der königlichen Familie, den Geburtstag des Prinzen von Wales zu feiern, am 9. in Windsor versammelt sein. — Die Großfürstin Marie von Rußland, die gestern mit großem Gefolge von hier abgereist ist, übernachtete in Dover, um heute ihre Reise nach Paris fortzusetzen. Wir haben ihre Ankunft in Paris bereits gemeldet.

Die Nachricht, daß England an dem bevorstehenden Congreß Theil nehmen werde, hat die Blätter, die dies als eine neue Unterwürfigkeit unter Frankreich auffassen, in Zorn versetzt. Der demokratische „Advertiser“ besorgt, seine Hand von seinem alten Freunde Lord Palmerston abziehen zu müssen, wenn nicht bald befriedigende Aufklärungen über die Beweggründe des Ministeriums erfolgen. Das torystische Oppositionsblatt, der „Herald,“ hat sich die Inconsequenz des seichten Lord John zum Ziele seines Angriffs erwählt und schreibt unter Anderm: Mit dem Durham-Brief und der geistlichen Titel-Bill im Gedächtniß, wäre es eitel, eine Verwunderung darüber zu äußern, daß der Mann, der in Aberdeen mit der Revolution sympathisirte, bei der allerersten Consequenzprobe die Flagge vor dem kaiserlichen Alliirten streicht und einem auf die Nichtigerklärung des Volkswillens in Italien gegründeten Plane seinen Beistand leiht. Aber merkwürdig erscheint es doch, daß unser Secretär des Auswärtigen nach monatlangem Liebäugeln und Zieren und Sträuben seinen Beitritt zum Congreß ankündigt, und dies gerade im Augenblick, nachdem die letzte Kundgebung französischer Politik (das Schreiben Louis Napoleons an Viktor Emanuel) die Welt von dem gründlichen Zwiespalt zwischen den Ansichten der französischen und der englischen Regierung überzeugt hat. . . Welche Aussicht haben wir aber auf ein gutes Einverständniß zwischen England und Oesterreich? England hält es noch immer mit den unversöhnlichsten Feinden unserer Herrschaft. Napoleon III. wird daher dasselbe Spiel, das er so geschickt in Villafranca spielte, von Neuem aufführen; er wird darauf hindeuten können, wie England dem österreichischen Interesse noch härter als Frankreich zusetzt. . . Man nenne es Unabhängigkeit, Vereinzelung oder wie man wolle, die einzige Politik, die uns glücklich durch die brandenden Wirren der italienischen Frage bringen kann, ist unbedingte Nichteinmischung. Unsere Interessen sind nicht in Italien, sondern in Tanger gefährdet. Erst im Laufe der letzten sechs Wochen erfuhren wir, daß das Absegeln der französischen Expedition gegen China von unserer Beschickung des Congresses abhängen werde. Wir wissen, daß Spanien durch die Verheißung französischer Hülfe auf seine jetzige Bahn getrieben wird. . . . Die ganze auswärtige Politik des gegenwärtigen Cabinets beruht, falls sie überhaupt eine feste Grundlage hat, auf der Theorie von der Unauflösbarkeit der Allianz mit Frankreich. Im Vertrauen darauf lassen wir uns in Afrika einschüchtern, täglich in französischen Blättern bedrohen und vor Europa als eine Macht darstellen, die sich nur durch das Belieben des französischen Kaiser auf ihrer jetzigen Stufe behauptet.

Dänemark.

Nach Berichten aus Kopenhagen vom 6. d. wurde in einer unter dem Vorsitz Sr. Maj. des Königs auf dem Christiansborger Schlosse gehaltenen Sitzung des Geheimen Staatsraths beschlossen, daß die beiden Minister, welche ihre Entlassung eingereicht haben (der Kriegsminister Lundbye und der Minister des Innern, Krieger), vorläufig ihre Portefeuilles behalten, bis die Verhandlungen des Reichsraths gegen den Schluß dieses Monats beendigt sein werden, und daß schwerlich in irgend einem Falle mehr als diese Beiden zurücktreten.

Italien.

Auch in Turin wird ein Schillerfest gefeiert werden, und zwar nicht von den Deutschen, die nur in kleiner Zahl vorhanden sind, sondern nur von Italienern. Die erste Anregung kam von dem Deputirten Mamiani, dem berühmten Schriftsteller, und vom Deputirten und Director des „Diritto“, Lorenzo Valerio, dem Uebersetzer Uhland's. Im Theater Alfieri wird ein Schillersches Stück gegeben werden, dann versammeln sich Deputirte, Senatoren, Schriftsteller &c. zu einem Festmahl, bei dem Reden gehalten, Schillersche Gedichte gelesen werden sollen &c. Schiller ist in Piemont durch die Maffeische Uebersetzung sehr bekannt. Victor Emanuel hat im Uebrigen dem Uebersetzer Maffei den Orden San Maurizio e Lazzaro verliehen.

Ein Decret verfügt, daß alle Theaterproductionen, welche in Mailand &c. &c. zur Aufführung kommen sollen, zuerst nach Turin gesandt und dort der Censur vorgelegt werden sollen.

Türkei.

In Konstantinopel war am 25. v. Mts. der dahin geflüchtete serbische Regierungs-Tatar Inge ermordet worden. Der Mörder, ein Serbe Namens Simon Dukic aus Gragujewacz, wurde sofort verhaftet und legte, wie die „Temesv. Ztg.“ meldet, ein Geständniß ab, das eine hohe Persönlichkeit in höchstem Grade compromittiren soll.

Das „Journal de Constantinople“ erklärt: Wir haben bereits gesagt, daß Muktar Bei, Justizminister und Kopu-kiaya Said Pascha's, sich nach Egypten in Angelegenheiten der dortigen Regierung und nicht in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten des Sultans nach Alexandrien begeben habe, wie dies von einigen Journalen behauptet wurde. Muktar Bei ist vom kaiserlichen Kabinet blos beauftragt worden, Said Pascha wissen zu lassen, daß der Angelegenheit des Suez-Kanals keine weitere Folge gegeben werden könne ehe sich nicht der Sultan mit seinen Alliirten definitiv über diese Frage verständigt haben würde. Diese Mittheilung ist auch zur Kenntniß der fremden Kousuln gelangt, die ihre Nationalen verständigten, sich bis auf weitere Ordre der Theilnahme an den Arbeiten behufs der Durchstechung der Landenge von Suez zu enthalten.“

Man erfährt aus Alexandria, daß der englische General Malcolm, Seitens der Königin Victoria, Said Pascha ein reiches Geschenk überreicht hat. Die Engländer bereiten den Durchmarsch der nach China bestimmten Truppen vor.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 10. November.

* Die gestern Abend aus Anlaß der Jubelfeier Schiller's im hiesigen Theater veranstaltete Festvorstellung fand bei gedrängt vollem Hause statt. Die zur Aufführung gebrachte Festouverture von der Composition des Herrn Mühldorfer, zweiten Kapellmeisters unseres Theaters, ist reich an musikalischen Feinheiten, eine Filigrainarbeit, die sich die Anerkennung aller Musikkenner erwarb und am Schluß, in welchem der Tondichter die vollen Kräfte des ganzen Orchesters zu einem begeisterten Hymnus zusammenrafft, allgemeinen Beifall erntete. Der Festprolog, „in Form einer Soloscene“ dürfte seine Wirkung so ziemlich verfehlt haben. Demselben lag eine anscheinend recht sinnige, aber etwas originelle Idee zu Grunde. Die Idee einer Feier, welche ein armes Mädchen still und für sich begeht, eine Feier im Herzen und vom Herzen, eine Huldigung der Liebe dargebracht dem Sänger der Liebe, dem Sänger des Volkes dargebracht von der Tochter des Volkes. Der Anschlagzettel hatte diese Idee durch keine Bemerkung angedeutet; der Zuschauer erwartete eine Pythia, eine Cassandra oder mindestens eine Obermuse zu sehen, die den Ruhm des unsterblichen Dichters sänge und fand ein schlichtes Mädchen, das in schlichter aber tiefgefühlter Weise, jedem hochtragischen Anstrich fern, die Sprache des Herzens hätte sprechen sollen. Zudem wurde der Prolog im Vortrag auf eine wahrhaft haarsträubende, schweißtreibende Weise verstümmelt. Die ansprechende Cantate am Schluß des Prologs war ebenfalls eine Composition des Herrn Mühldorfer. Volle Wirkung erzielte die Darstellung der „Karlsschüler“ von Heinrich Laube. Das Publicum folgte mit festlich gehobener Stimmung dem trefflichen Zusammenspiel der Darsteller. Herr Director Blum bildete, obgleich ihm der zur Rolle des Herzogs erforderliche äußere Apparat nicht völlig zu Gebote steht, den Mittelpunct des mit jedem Act sich steigernden Interesse. Frau Ravitti (Franziska) entfaltete eine überraschende Sicherheit nnd Würde. Frau Reuther (Generalin Rieger) wußte den derben Ton der kräftigen Schwabennatur bestens zu treffen. Frau Weidmann (Laura) errang entschiedenen Erfolg, namentlich in der Scene, wo das Gefühl überwältigend die kindliche Naivetät ihres Wesens durchbricht. Herr Artmann (Schiller) hatte, vollkommen bewußt der großen ihm zu Theil gewordenen Aufgabe, den größten Fleiß auf seine Rolle verwendet, er spielte mit richtigem Verständniß und Feuer. Herr Artmann wurde nach den großen Scenen mit Laura und dem Herzog mit diesen dreimal gerufen. Herr Schneiderhan (Sergeant Bleistift) war eben so glücklich in der Auffassung wie in der Durchführung seiner dankbaren Rolle. Herr Zacharda (General Rieger) bewährte, wie nicht anders zu erwarten war, seine anerkennenswerthe Tüchtigkeit. Die Mitwirkenden, Hrn. Emerling (Koch) mit einbegriffen, zeigten was sie bei gutem Willen und hinreichender Anregung zu leisten vermögen. Hoffentlich werden wir auf die Vorführung gleich gelungener Darstellungen nicht bis zur nächsten Jubelfeier zu warten haben.

Den Schluß des Drama, der letzten Scene gleichsam als Vision sich anfügend, bildete ein von Direktor Blum sinnreich arrangirtes lebendes Bild. Dasselbe zeigte das Standbild Schiller's in Stuttgart, von Genien umgeben, von magischem, rosigem Lichte umstrahlt, auf hohem Postamente, ein Symbol der selbstbewußten schaffenden Kraft, die aus kleinlichen Erdennöthen sich emporgerungen zu den Sternen.

† Für die Regsamkeit der hiesigen Oper sprechen die letzten Tage. In Donizetti's reizendem „Elisir d'amore“ gab Hr. Hochheimer einen gelungenen Dulkamara ab, der bekannt in tutt'il mondo ... ed in altri siti. Frl. Hammermeister spielte und sang die kokette Adina con amore. Belcore und Nemorino litten ein wenig an Unbeweglichkeit und ein mehres an zu wenigem Ton. Der „Trovatore“ hatte ein zahlreiches Publikum angezogen, welches durch dreimaligen Hervorruf der Herren Milaszewski und Bigl und der Damen Bigl und Schwefelberg darthat, daß es sein Zuspruch nicht gereute. Ersterer, Benefiziant und Gast, nahm als Graf Luna auf die würdigste Weise von hier Abschied. Die Partie der Eleonore wurde von Frl. Schwefelberg auf's Beste ausgefüllt, deren jedes Auftreten einen Fortschritt der strebsamen Sängerin kennzeichnet. Die schwierige Arie „di tal amor che dirsi“ und das berühmte Miserere des 4. Acts ließ besonderen Eindruck zurück. Hr. Bigl war in der Titelrolle wie gewöhnlich brav. Das Apognum der gestrigen Vorstellung bildete das unvergleichliche dramatische Spiel der Zigeunerin (Frau Bigl). Eine solche Azucena wäre eine Zierde der bedeutendsten Bühne.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Wenn nicht abermalige Hindernisse eintreten, wird der Verwaltungsrath der bairischen Ostbahnen am Geburtstage des Königs Max, d. i am 28. November, auf der Bahnstrecke von Regensburg nach Nürnberg eine Inspectionsfahrt machen, worauf dann die Bahn am 1. Dezember dem Verkehr eröffnet werden soll.

— Wie der „Pol. Oek. Anz.“ meldet, ist die Tabakregie für das Königreich Polen dem Hause Fränkel in Warschau für die nächsten sechs Jahre überlassen worden. Das genannte Haus zahlt dafür dem Staate die Summe von 1.630,000 Silberrubeln, 270,000 Rubel mehr, als sein Vorgänger (Kronenberg) gezahlt hat.

— Man meldet aus Smyrna vom 29. Oct.: Der so lange nur lässig betriebene Bau der 16 deutsche Meilen langen Eisenbahn von Smyrna nach Aidin ist nun in die bewährten Hände des Hauses Clampton in London gelegt worden und man hofft, daß die Sache beschleunigt werde. Außerdem wird eine Bahnlinie von Smyrna nach Brussa über Magnesia am Typilus, Kassaba, Kala, Philadelphia, Uschak, Upun, Kara, Ukas und Kullaja travirt.

Paris, 8. November, Schlußcourse: 3perz. Rente 70.10. — 4½perzent. 95. — Staatsbahn 550. — Credit-Mobilier 787. — Lombarden 551.

London, 8. November. Consols 96½.

Olmütz, 27. October. Der Auftrieb am gestrigen Schlachtviehmarkte bestand in 113 Stück galizischer Schlachtochsen, wovon 2 St. unverkauft zurückgetrieben wurden. Die Preise sind gegen die vorige Woche gestiegen, denn der Zentner Fleisches kostete 19 fl. 63 kr. Der höchste Preis pr. 1 Paar Ochsen hat sich auf 218 fl. mit 1000 Pfd. Fleisch und 100 Pfd. Unschlitt, der geringste auf 130 fl. mit 600 Pfd. Fleisch und 60 Pfd. Unschlitt herausgestellt. Aus 68 Verkaufsposten ergibt sich der Durchschnittspreis auf 157 fl. mit 720 Pfd. Fleisch und 80 Pfund Unschlitt.

Krakauer Cours am 9. November. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 377 verl., fl. 371 bez. — Preuß. Ct. für fl. 150 Thaler 80½ verlangt, 79½ bez. — Russ. Imperials 10.6 verl., 9.80 bez. — Napoleond'or's 9.79 verl., 9.60 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.70 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.75 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 84¾ verl., 84 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 73 verl., 72¼ bezahlt. — National-Anleihe 77 verlangt, 76 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 121 verl., 119 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 65.— verl., 63.— bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Neueste Ueberlandspost. Bombay, 12. October. Die Expedition gegen die Waghurs hat begonnen; das Fort nnd die Insel Beyt sind genommen. Jung Bahadur soll beschlossen haben, die Rebellenflüchtlinge aus Terrai zu vertreiben. Nena Sahib steht noch immer mit einigen hundert Mann am nördlichen Ufer des Rapti; andere Rebellenführer sind gefangen und mehrere gehängt worden. Lord Elphinstone wird Bombay im März verlassen.

Honkong, 25. Novemb. Einem Gerüchte zufolge solle der amerikanische Vertrag erst in Kraft treten, wenn mit England und Frankreich ein Einvernehmen getroffen sei.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 9. November 1859.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Eduard Dzwonkowski, von Gromnik. Gf. Franz Moszczeński, von Bytowska góra. Stanislaus Pieniążek, von Kowalówka. Gf. Ladislaus Stadnicki, von Wien. Gf. Prosper Zborowski, von Kołyszyn.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Vitalis Grzybowski, nach Rakowa. Gf. Ladislaus Rey, nach Widelki. Julius Turczyński, nach Warschau. Joseph Wicherek, nach Bochnia.

Kunst und Wissenschaft.

** Die Wiener Advocatenkammer hat, wie die „Presse“ berichtet, beschlossen, der Schillerstiftung einen Beitrag von 1000 Gulden zuzuwenden.

** Auch in Erlangen hat sich eine Comité zur Schillerfeier gebildet, an dessen Spitze Herr Prof. Dr. Franz Makowiczka steht.

** Das Schillercomité in Cassel hat sich an die Polizei-Direction um die Erlaubniß zur Abhaltung eines Festzuges durch einen Theil der Stadt gewendet. Der Bescheid der kurfürstl. Polizei-Direktion lautete: „Da in der Ausführung eines solchen Zuges eine zweckentsprechende Feierlichkeit zur Feier des Andenkens an Friedrich Schiller's vor 100 Jahren erfolgte Geburt nicht gefunden werden kann, so steht dem Gesuche nicht zu fügen.“

** Schillers Leichnam. Schiller starb am 9. Mai 1805; sein Leichnam wurde ohne allen Leichenconduct in der Nacht vom 11. bis 12. Mai in dem Landschafts-Kassengewölbe zu Weimar auf dem Jacobskirchhofe beigesetzt. Einundzwanzig Jahre später (1826) ließ Schillers ehemaliger Hausgenosse, der Hofrath und Bürgermeister Schwabe, das Gewölbe öffnen, und siehe da, man erblickt einen Haufen Gebeine aus den zusammengebrochenen Särgen, an der Zahl elf. Schwabe läßt die Schädel allesammt aussuchen und in sein Haus bringen. Die Schädel werden sämmtlich numerirt: alle alten Bekannten Schillers aus der Stadt und Umgegend läßt Schwabe nach und nach zu sich einladen, legt ihnen die elf numerirten Schädel vor, und jeder muß einzeln dieselben untersuchen und seine Stimme geheim, d. h. schriftlich angeben, welches Schillers ehemaliges Haupt sei. Merkwürdig, alle entscheiden sich für Eine Nummer. Das Urtheil wird auch von Schillers früherem Diener Rudolph, dem ein Zahn seines ehemaligen Herrn noch ganz besonders kenntlich war, und auch von Göthe bestätigt. Nun wird der berühmte Anatom, Prorector und Professor Schröter aus Jena herbeigeholt, der aus dem Knochenhaufen die übrigen zum Schädel Schillers gehörigen Gebeine aussucht und das Skelet zusammenstellt, bis auf ein einzelnes Gelenkknöchelchen, das nicht aufzufinden war. Seit dem 16. September 1830 wurden die Gebeine in die großherzogliche Gruft auf dem neuen Kirchhofe gebracht, sein Schädel aber in dem Postamente seiner Büste von Dannecker aufbewahrt, welche sich auf der Bibliothek zu Weimar befindet. Jedoch König Ludwig von Baiern setzte es durch, daß Schillers ganzer ehemaliger Geistesträger am 16. September 1837 in der Fürstengruft neben Goethe und Karl August beigesetzt wurde.

** Wie die „Gazd. Lapol“ berichten, ist der Veteran der Ungarischen Pomologen, Joseph Wölfel, der länger als ein halbes Jahrhundert mit der Kultur des edleren Obstes sich befassend der Pomologie in Ungarn Bahn zu brechen wußte, am 5. October zu Güns im 86. Jahre seines Lebens mit Tod abgegangen.

** An den Bildhauer Prof. Rietschel in Dresden war von Berlin aus der Antrag ergangen, den durch Prof. Rauch's Tod erledigten Wirkungskreis in Verbindung mit der Stelle des Directors der Berliner Academie der Künste zu übernehmen. Wie nun das „Dresd. J.“ mittheilt, ist es der sächsischen Regierung gelungen, Prof. Rietschel, für Dresden zu erhalten unter Verhältnissen, die demselben gestatten werden, sich seinem Lehrerberufe, so wie ganz besonders auch der Ausführung des großen Lutherdenkmals mit voller Ruhe und Freudigkeit hinzugeben.

** Jenny Lind hat wieder eine Kunstreise durch die drei Königreiche angetreten. Sie ist jetzt in Irland, und gab vor einiger Zeit mit ihrem Manne, den Clavierspieler Goldschmidt, und dem Geiger Joachim in Dublin ein glänzendes Concert. Sie war ebenfalls engagirt, mitzuwirken in einem Oratorium von Händel, das Ende October in Dublin zur Aufführung kommen sollte.

** Am 13. Oktober starb in St. Petersburg der Senior des dortigen deutschen Theaters, der Komiker Mohr, der seit mehr als 30 Jahren ein Liebling des Publikums war. Im Jahre 1822 war er, nachdem er lange Sprachlehrer gewesen, zur Bühne gegangen und hatte als Präsident in Schiller's Cabale und Liebe debutirt.

Vermischtes.

** Das Pr. Volksbl. erzählt: Eine ganz besondere Freude bereitete S. K. H. der Prinz Friedrich Wilhelm bei einer neulichen Vorstellung berliner Bürger denselben dadurch, daß er auch den jungen blühenden Prinzen herbei holen ließ. Eines der Mitglieder hatte dem kleinen Prinzen seine Uhr spielend vorgehalten, welche] derselbe mit seinen Händchen fest umfaßte und nicht wieder los ließ, was zu der scherzhaften Bemerkung Anlaß gab: „Sehen Sie, was ein Hohenzoller einmal in seiner Hand hat, das läßt er so leicht nicht wieder los“.

** Ein in Nizza wohnhafter Neffe Sir R. Peels hat sich kürzlich aufgemacht, um ein Testament aufzufischen, welches seit 1856 auf dem Meeresgrunde liegen soll. Es ist jenes Lord Egerton's, der sich auf dem Dampfer „Ville de Grasse“ eingeschifft hatte, welcher bei den hyerischen Inseln Schiffbruch litt. Der Lord rettete sich zwar, allein ein großer Theil seiner beweglichen Habe wurde von den Wellen verschlungen. Darunter habe sich auch jenes Testament befunden, wodurch sein Neffe, Sir Eduard Egerton, der zugleich Sir Robert Peel's Neffe, zum Erben eingesetzt wurde. Dieser habe sich nun in einer Gesellschaft in Verbindung gesetzt, welche die „Ville de Grasse“ wieder an's Tageslicht fördern will. Findet sich das Testament, so will ihr Sir Eduard von den 32 Millionen, welche die Erbschaft betrage, fünf auszahlen.

** Ein schauderhafter Unglücksfall hat sich gegen Ende des verflossenen Monats in Albion, im Staate New-York zugetragen. Ein Nachahmer des Akrobaten Blondin hatte in einer gewissen Höhe von einer Straße zur anderen über den Kanal, welcher Albion durchschneidet, ein Seil ausgespannt. Natürlicher Weise hatten alle Leute ihre Geschäfte verlassen, um ihn zu sehen und die Häuser am Kanal, so wie die in einer geringen Entfernung von dem Seile gelegene Kettenbrücke dienten mehreren Tausenden von Neugierigen zum Amphitheater. Gegen 5 Uhr war der Akrobat mitten in seinen Kunststücken, als ein großer Lärm gehört wurde und einige 20 Personen, welche auf einer Galerie Platz genommen hatten, verschwanden plötzlich unter Trümmern von Planken und in einem Staubwirbel. Nachdem man zahlreiche Verwundete unter den Trümmern hervorgezogen, bekümmerte sich die Menge nicht länger um den Unfall und alle Blicke waren wieder auf den Akrobaten gerichtet, dessen Gewandtheit und Kraft das versammelte Publikum in das höchste Erstaunen versetzte. Plötzlich hörte man ein furchtbares Krachen und das eine Ende der Kettenbrücke verschwand unter dem Wasser und mit ihm stürzten 400 Personen sammt mehreren Wagen und Pferden in den Kanal. Einen Augenblick nachher brach das andere Ende der Brücke zusammen und begrub unter seinen Trümmern mehrere der in das Wasser gestürzten Opfer. Die Schauderscene, welche nun folgt, ist schwer zu beschreiben. Man stelle sich 400 Personen vor, welche plötzlich in ein 8 Fuß tiefes Gewässer stürzen, untermischt mit einigen 20 Pferden und Karren. Das Stöhnen der Verwundeten, der Hilferuf der Ertrinkenden und endlich die Verwirrung, welche an den beiden Ufern des Kanals herrschte, wo Tausende von Menschen von allen Seiten herbeiliefen, um die Unglücklichen zu retten. Den rastlosen Anstrengungen gelang es, alle Diejenigen, welche in den Kanal gestürzt waren, herauszuziehen und man konnte sich überzeugen, daß die Zahl der Todten, wenn gleich beträchtlich, doch nicht so groß war, wie man Anfangs gefürchtet hat. Man zählt 17 Todte und 10 Schwerverwundete.

** Blondin keine Mythe. Der „Allg. Ztg“ wird aus Newyork geschrieben: „Sie haben sehr richtig bemerkt, daß die Mittheilung der hiesigen Times, wonach Blondins Seiltänzerfahrten lediglich Mythen sein sollten, nur ein alberner pointeloser „„Jux““ war. Ihn hier zu widerlegen hat kein Blatt der Mühe werth gehalten. Alles von Blondin Gemeldete ist vollkommen wahr.“

Amtsblatt.

N. 7029. **Kundmachung.** (987. 3)

Auf Grundlage der h. Handels-Ministerial-Verordnung vom 13. März 1850 Reichs-Gesetzsammlung Stück XXXIII. Nr. 118 wird hiemit als Tagfahrt zur Ablegung der Staatsprüfungen für den Baudienst der 1. Februar 1860 festgesetzt. Alle Baueleven welche in dem Staatsdienste ihr weiteres Fortkommen zu finden wünschen und welche laut §. 7 des oben erwähnten Gesetzes in der Eigenschaft als Bau-Eleven wenigstens durch ein Jahr verwendet wurden, haben ihre Gesuche wegen Zulassung zu der Prüfung längstens bis 10. December 1859 bei der Krakauer k. k. Landes-Bau-Direction einzubringen.

Zu diesen Staatsprüfungen, werden auch alle jene Personen zugelassen, welche ohne Bau-Eleven zu sein, sich über ihre erforderliche Qualification ausweisen und mindestens eine dreijährige Verwendung bei Privatbauten darthun können.

Von der k. k. Landes-Baudirection.

Krakau, am 2. November 1859.

Z. 903. praes. **Gerichtsadjunktenstelle** (973. 3)

ist bei dem Krakauer k. k. Landesgerichte, mit dem Gehalte von 525 fl. östr. Währ. provisorisch zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre nach Vorschrift des Patentes vom 3. Mai 1853 Z. 81 R. G. B. belegten Gesuche binnen vier Wochen nach der dritten Einschaltung dieses Aufrufs in die „Krakauer Zeitung" an das Krakauer k. k. Landesgerichts-Präsidium gelangen zu machen.

Krakau, am 26. October 1859.

Z. 15950. **Edict.** (991. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der dem Benedikt Ritter v. Spaventi angeblich in Verlust gerathenen, bei der zweiten Verlosung am 30. April 1859 zur Rückzahlung gezogenen west-galizischen Grundentlastungs-Schuldverschreibung auf den Ueberbringer lautend Nr. 4871 über 1000 fl. CM. sammt Coupons, wovon der erste am 1. November 1859 fällig wird, aufgefordert, jene Schuldverschreibung sammt Coupons, binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, diesem k. k. Landesgerichte vorzuweisen, widrigens dieselbe sammt Coupons, wovon der erste am 1. November 1859 fällig sein wird, für Null und nichtig erklärt werden wird.

Krakau, am 26. October 1859.

N. 15952. **Edict.** (990. 1—3)

Vom k. k. Landes-Regierung in Krakau wird bekannt gemacht: Da die mit dem hiergerichtlichen Edicte vom 9. August 1859 Z. 11993 ausgeschriebene Feilbietung der in die Concurs-Masse der Karoline Wojnarowska gehörigen Realitäten Nr. 15 u. 16/neu, 141 u. 142 Gde. IX. alt in Krakau in den festgesetzten zwei ersten Terminen erfolglos blieb, so wird über Ansuchen des Hrn. Vermögens-Verwalters Dr. Blitzfeld, zur Veräußerung der obigen Realitäten, der dritte Termin auf den 16. December 1859 um 10 Uhr Vormittags ausgeschrieben, wobei die Bedingungen des, mittelst der „Krakauer Zeitung" Nr. 185, 186 und 187 verlautbarten bezogenen Edictes, Absatz 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 festgehalten und nur in den Absätzen 2 und 3, dahin geändert werden, daß der Verkauf auch unter dem Schätzungswerthe stattfinden werde.

Krakau, am 24. October 1859.

N. 15952. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości: Ponieważ pierwsze dwa termina tutejszo-sądowém obwieszczeniem z dn. 9. Sierpnia 1859 do L. 11993 rozpisanéj publicznéj licytacyi w celu sprzedaży realności pod Nr. 15 i 16 now. 141 i 142 daw. Gm. IX. położonych do massy krydalnéj Karoliny Wojnarowskiéj należących — bez skutku upłynęły, przeto c. k. Sąd krajowy niniejszém na wniosek Pana Administratora téjże massy Adwokata Dra Blitzfelda, trzeci termin do sprzedania tychże realności na 16. Grudnia 1859 o godzinie 10téj przedpołudniem, wyznacza.

Przy téj licytacyi wszystkie warunki obwieszczenia wyżéj wymienionego w numerach 185, 186 i 187 gazety Krakowskiéj („Krakauer Zeitung") rozpisanego, co do punktów 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 i 11, niezmienione pozostają i jedynie punkta 2 i 3 tak dalece się zmienia, że sprzedaż tychże realności niżéj wartości szacunkowéj nastąpi.

Kraków, dnia 24. Października 1859.

Z. 5976. civ. **Edict.** (975. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Antonia Poletyłowa 1. voto Przeradzka, Stefan Poletyło, Magdalena Werzchlejska geb. Czerna, Cheim oder Heim Abramowicz Malowany, Vincenz Jordan, Nuchim Moszkowicz, Kasimir Jaworski, Herschko Elowicz, den Eheleuten Johann und Barbara Fux, die Erben des Joseph Lewicki, als: Felix Lewicki, Julianna Skrzyńska und Anna Wojciechowska, endlich Anton Poletyło, und falls dieselben verstorben wären, deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Frau Florentina Borowska, Franciska Mars, Wladislaus Żelichowski und Maria Stobnicka in Vertretung des Hrn. Advokaten Dr. Zieliński die Klage wegen Extabulirung aus dem Lastenstande der Güter Marciszewski oder Marciszówka und Leśniewski oder Leśniówka der dom. 75 pag. 400 n. 28 on. und dom. 75 pag. 405 n. 27 on. des aus der für Antonia Poletyło ob den Gütern Limanowa dom, 67 pag. 237 n. 12 on. intabulirt gewesenen Summe pr. 60,000 flpol. entstandenen Interessenbetrages von 42,000 flpol. sammt Bezugsposten und Superlasten, hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 21. December 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 12. October 1859.

N. 10812. **Edict.** (974. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte, wird zur Befriedigung der Summe pr. 4500 flp. und pr. 675 flp. den Karl Rosen'schen Masse, pr. 3000 flp. und pr. 450 der Fr. Katharina Wawrzecka, pr. 90 flp. und 13 flp. 15 gr. der Thomas Czaban'schen Erben sammt Zinsen und Executionskosten die Relititation der Realitäten Nr. 508 Stadtt. I. neu (ehemals Nr. 231, 232 und 236 Gde. IX.) in Krakau, am 9. December 1859 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt 6164 fl. 60 kr. öst. W. jedoch werden auch Anbote, unter diesem Preise angenommen. Jeder Kauflustige hat ein 10% Vadium zu erlegen.

Sämmtliche umständliche Licitationsbedingungen sind bei Gericht affigirt, und können so wie der Hypothekenauszug und das Urtheil des bestandenen Tribunals vom 10. August 1849 in der Registratur des k. k. Landesgerichts eingesehen werden.

Hievon werden nebst den bekannten nachfolgende Gläubiger, als:

a) Vincenz Iracki, unbekannten Aufenthaltes,
b) die unbekannten Gläubiger der Masse, des Josef Rohm,
c) Masse des Benedict Trzebiński,
d) Salomon Ringer und
e) Thekla Mędrzykowska, beide unbekannten Aufenthaltes,
f) die Massen der Therese Potkańska, des Johann Jaskólski, Sebastian Drelinkiewicz und Peter Bielski,
g) Selig Hortner, wie auch Ignaz und Anton Ruszkiewicz, unbekannten Aufenthaltes, endlich
h) alle Gläubiger, die nach dem 26. Februar 1859 an die Gewähr gelangen sollten, oder denen die gegenwärtige Feilbietungserinnerung, aus was für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, zu Händen des, für dieselben, hiemit bestellten Curators Herrn Advokaten Dr. Blitzfeld, dem der Herr Advokat Dr. Schönborn substituirt wird, verständigt.

Krakau, am 18. October 1859.

N. 10812. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie zawiadamia niniejszém, że na dniu 9. Grudnia 1859 o godzinie 10téj przedpołudniem odbędzie się relicytacya realności pod Nr. 508 w oddziale I. (dawniéj pod Nr. 231, 232 i 236 w Gm. IX.) miasta Krakowa położonych, celem zaspokojenia summ: 4,500 złp. i 675 złp. massy Karola Rosen, 3000 złp. i 450 złp. pani Katarzyny Wawrzeckiéj, również jak i 90 złp. i 13 złp. 15 gr. spadkobierców Tomasza Czaban, wraz z procentami i kosztami egzekucyi.

Cena wywołania wynosi 6164 złr. 60 kr. wal. austr., jednakowoż cena kupna i niżéj powyższéj kwoty ofiarowana, przyjmowaną będzie. Każdy chęć kupna mający 10% ceny szacunkowéj jako wadyum złożyć ma.

Dokładne obwieszczenie warunków licytacyi, jest w sądzie wywieszone i można takowe równie jak i wyciąg hypoteczny i wyrok byłego Trybunału z 10. Sierpnia 1849 w registraturze c. k. Sądu krajowego przejrzeć.

O czém prócz wiadomych, jeszcze następujący wierzyciele zawiadamiają się:

a) Wincenty Iracki, niewiadomego pobytu,
b) niewiadomi wierzyciele massy Józefa Rohm,
c) massy Benedykta Trzebińskiego,
d) Salomon Ringer i
e) Tekla Mędrzykowska, obydwoje niewiadomego pobytu,
f) massy Teresy Potkańskiéj, Jana Jaskólskiego, Sebastyana Drelinkiewicza i Piotra Bielskiego,
g) Selig Hortner, Ignacy i Antoni Ruszkiewicz niewiadomego pobytu, nakoniec
h) wszyscy wierzyciele, którzyby po dniu 26. Lutego 1859 do hypoteki z prawami weszli, lub którymby teraźniejsza uchwała, licytacyę dozwalająca, z jakiéjkolwiekbądź przyczyny doręczoną być niemogła, do rąk dla nich niniejszem ustanowionego kuratora p. Adwokata Dra Blitzfeld, któremu jako substytut p. Adwokat Dr. Schönborn się podstawia.

Kraków, dnia 18. Października 1859.

N. 32167. **Kundmachung.** (999 2—3)

Der Krakauer k. k. Landes-Regierung, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten für das Verwaltungs-Jahr 1860.

Laut hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16ten October 1859 Z. 48837/1218 hat die Sicherstellung des Ertrages der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten für das Verwaltungs-Jahr 1860 in derselben Art und nach denselben Bestimmungen zu geschehen, welche für das Verwaltungs-Jahr 1859 vorgeschrieben waren.

Es werden daher auch die Abfindungen auf Grund der zur überreichenden Betriebspläne und gegen Bezug der Einlaßpercente in dem gesetzlich bewilligten Ausmaße unter den in der Kundmachung der bestandenen galizischen Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 1. October 1841 Z. 30290 vorgezeichneten Bedingungen, so wie bisher gestattet werden. Dieses wird mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 5. Juli 1858 Z. 14065 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Krakau, am 7. November 1859.

Ogłoszenie.

C. k. Rządu krajowego Krakowskiego. dotyczące poboru podatku konsumcyjnego od palonych płynów spirytusowych na rok adminstr. 1860.

W skutek dekretu wysokiego c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 16. Października 1859 do L. 48837/1218 podatek konsumcyjny od palonych płynów spirytusowych w roku administracyjnym 1860 w ten sam sposób i według tych samych postanowień ma być pobieranym, jakie w roku administracyjnym 1859 obowiązywały.

Dla tego też i ugody na podstawie przedkładać się mających planów produkcyi i z opuszczeniem procentów w rozmiarze prawnie dozwolonym pod warunkami w obwieszczeniu byłéj kameralnéj administracyi galicyjskiéj z dnia 1. Października 1841 do L. 30290 wymienionemi, jak dotychczas miejsce mieć mogą. Co się niniejszym odnośnie do obwieszczenia c. k. dyrekcyi finansów krajowych z dnia 5. Lipca 1858 do L. 14065 do powszechnéj podaje wiadomości.

Kraków, dnia 7. Listopada 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf 0° Par. Linie Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
9	2	327''' 93	8'6	92	West schwach	Heit. m. Wolk.		4'0	9'1
	10	29 19	4'4	100	" "	"			
10	6	29 59	4'8	100	" "	trüb			

Wiener-Börse-Bericht

vom 9. November.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.75	68 —
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	77.—	77 10
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.90	72.—
dtto. „ 4 1/2% für 100 fl.	64 —	64.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	338 —	340.—
„ 1839 für 100 fl.	116 50	117.—
„ 1854 für 100 fl.	109.25	109 50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.50	91.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72 50	73.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72 —
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71 50	72.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70 25	70.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.25	70.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	85.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	896.—	898.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. v. D. pr. St.	202.60	202 80
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	554.—	556.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1977.—	1980 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	268,50	260 —
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	175.—	175 25
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	135.—	135 50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	147.—	148 —
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	425.—	427.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	230.—	235.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	100.50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	94 75	95 25
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	89 50	90.—
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	— —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	85 50	85.75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	98.75	99.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.—	103.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	79.50	80.—
Salm zu 40 „ „	39.75	40 25
Palffy zu 40 „ „	35.25	35.75
Clary zu 40 „ „	35.50	36 —
St. Genois zu 40 „ „	36.—	36.50
Windischgrätz zu 20 „ „	25.25	25.75
Waldstein zu 20 „ „	25.50	26.—
Keglevich zu 10 „ „	14.25	14.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106 50	1067 5
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4 1/2%	106.75	107.—
Hamburg, für 100 M. B. 4 1/2%	93.75	94.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 4 1/2%	124 —	124 25
Paris, für 100 Franken 3%	49 35	49.40

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. — 88 Nkr.	5 fl. — 89 Nkr
Kronen	17 fl. — 10 „	17 fl. — 13 „
Napoleonsd'or	9 fl. — 88 „	9 fl. — 90 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 13 „	10 fl. — 15 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags.
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

Nr. 4580. **Kundmachung** (967. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird über Einschreiten der Alexia de Piaseckie Neronowicz, Frau Emilie de Piaseckie Śmietańska und Frl. Henriette Piasecka behufs Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums der Güter Zimnowódka sammt Zugehör die zwangsweise Relicitation der im Executionswege am 25. September 1856 durch Hrn. Felix Piasecki erstandenen, im Sandezer Kreise gelegenen in der Landtafel dom. 65 pag. 239 und 235, dann dom. 332 pag. 326 vorkommenden, früher dem Hrn. Felix Piasecki, Fr. Emilie de Piaseckie Śmietańska, der Frl. Honoratha Gabriela Angela 3 Namen Piasecka, der Fr. Alexia de Piaseckie Neronowicz und der Frl. Henriette Piasecka, dann dem Hrn. Simon Piasecki eigenthümlich gehörigen Güter Zimnowódka und Pławna auf Kosten und Gefahr des vertragsbrüchigen Erstehers Hrn. Felix Piasecki bewilligt welche bei diesem k. k. Kreisgerichte in einem einzigen Termine am 1. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Diese Güter werden mit Ausschluß der Urbarialentschädigung für aufgehobene Unterthansleistungen, Rentenvorschüße und Rentenrückstände, welche ausschließlich den Miteigenthümern vorbehalten werden, veräußert, daher der Käufer darauf keinen Anspruch machen kann.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter mit 10,370 fl. 20 kr. CM. oder 10,888 fl. 85 kr. ö. W. bestimmt mit dem Beisatze, daß diese Güter, falls kein solcher oder höherer Anbot erzielt werden sollte, auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, den 10ten Theil des Ausrufspreises. das ist die Summe von 1088 fl. 88 kr. östr. Währ. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt sammt den nichtfälligen Coupons nach dem letzten in der Lemberger Zeitung ersichtlichen Curse, oder in öffentlichen 5% Obligationen nach dem letzten Curse der Krakauer Zeitung, jedoch nicht über den Nominalwerth zu Handen der Licitations-Commission als Vadium zu erlegen, welches dem Meistbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen aber nach beendeter Licitation zurückgestellt werden wird.
4. Der Meistbieter wird verbunden sein, die Forderungen der Hypothekargläubiger nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen — den Rest des Kaufpreises aber, welcher nach Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums oder im Falle des Erlages in Pfandbriefen oder Obligationen nach vorläufiger Einlösung derselben im Baaren, und falls Einer der Miteigenthümer Meistbieter geblieben wäre, nach Abzug des ihn betreffenden Antheils an dem Kaufpreise, dann nach Abschlag der vom Käufer zu übernehmenden Hypothekarforderungen endlich nach Abschlag des zur Sicherstellung der Unterthansforderungen als Octava auf den Gütern gegen halbjährig decursive Zahlung zu Gerichtshänden der 5% Zinsen zu vinculirenden Betrages verbleibt und welcher Kaufpreisrest in 6/7 Theilen bei einer gleich nach abgehaltener Licitation zu bestimmenden Tagfahrt, wozu die Miteigenthümer und der Käufer, erstere unter der Strenge vorgeladen werden, daß die nicht Erscheinenden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend angesehen würden, ermittelt werden wird, zugleich mit den vom Tage der Uebergabe des physischen Besitzes der Güter welche auch ohne sein Begehren auf Einschreiten irgend eines der Miteigenthümer zu jeder Zeit nach Rechtskraft des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides auf Kosten des Meistbieters veranlaßt wird, zu berechnenden 5% Zinsen zu Handen der Miteigenthümer binnen 30 Tagen nach Zustellung jenes Bescheides zu zahlen oder mit denselben wegen Uebernahme und Zahlungsart der Hypothekarforderungen. so wie des auf die einzelnen Miteigenthümer entfallenden Kaufpreises ein Uebereinkommen zu treffen, und sich hierüber binnen derselben Frist vor Gericht auszuweisen. Die über den zu veräußernden Gütern dom. 65 pag. 244 und 246 n. 4 und 5 on., dom. 62 peg. 352 n. 41 on. und dom. 65 pag. 246 n. 6 on. haftenden Lasten ist der Käufer als Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise zu übernehmen schuldig.
5. Da dem Hrn. Simon Piasecki der lebenslängliche Fruchtgenuß nach Maria Piasecka in 1/7 Theile der Güter Zimnowódka und Pławna zusteht, so wird der 1/7 Theil des Kaufpreises bis zum Erlöschen des Fruchtgenusses beim Käufer belassen; derselbe wird jedoch gehalten sein, 5%tige Interessen von diesem 1/7 Theile alljährlich decursive zu Handen des Fruchtnießers zu entrichten, nach Erlöschen des Fruchtgenußes aber den 1/7 Theil des Kaufpreises den gegenwärtigen Miteigenthümern der Güter zu bezahlen, welche Verbindlichkeit des Käufers im Lastenstande der Güter Zimnowódka und Pławna auf Grund dieser Licitationsbedingungen unter gleichzeitiger Berufung auf den lib dom. 332 pag. 305 n. 17 här. verbücherten Vorbehalt des dem Simon Piasecki zustehenden Fruchtgenußrechtes intabulirt werden wird.
6. Sobald der Käufer der vierten Bedingung Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthum der erstandenen Güter eingeantwortet, derselbe als Eigenthümer intabulirt, und in wiefern es nicht schon früher geschehen wäre, in den physischen Besitz auf seine Kosten eingeführt, jedoch hat derselbe die Gebühr für die Uebertragung und Intabulation des Eigenthumes aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise selbst zu tragen.
7. Vom Tage der erlangten physischen Besitzes der gekauften Güter ist der Käufer verbunden, alle Grundlasten, Steuern und Giebigkeiten aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen; dagegen ist er für andere vor der Uebergabe etwa erwachsenen Rückstände nicht verantwortlich.
8. Sollte der Käufer auch nur einer der vorstehenden Bedingungen nicht nachkommen, so werden diese Güter auf Anlangen auch unter dem Schätzungswerthe verkauft, und zur Deckung des Ausfalls wird nicht nur das Vadium zu Gunsten der Miteigenthümer verfallen und denselben auf ihr Einschreiten ohne weitere Verhandlung ausfolgbar erklärt, sondern der wortbrüchige Käufer auch noch für den Abgang des Kaufpreises und sonstigen Schaden mit seinem anderweitigen Vermögen haftend sein.
9. Der Schätzungsact und das öconomische Inventar, dann der landtäfliche Auszug der Güter, kann in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift behoben werden.

Von dieser Relicitation werden die ob den Gütern Zimnowódka und Pławna hypothezirten Gläubiger, und zwar:

Die k. k. Finanz-Procuratur in Krakau Namens der Gemeinden in Pławna, Sendziszów und Zimnowódka, dann Stróżna, Bardechów wie auch der Gemeinden in Wesołowski, Brzański und Widomski, Feige Baczes und sämmtliche dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, welche mit ihren Forderungen nach dem 20. November 1858 in die Landtafel gelangten, und diejenigen Gläubiger und Miteigenthümer, denen die Verständigung von dieser Licitationsausschreibung so wie auch der nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu ergehenden gerichtlichen Verordnungen entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, mittelst gegenwärtigen Edictes und zu Handen des ihnen in der Person des Landes-Adv. Hrn. Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Adv. Hrn. Dr. Micewski aufgestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandec, am 21. September 1859.

N. 4580. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki rozpisuje niniejszém na prosbę PP. Aleksyi z Piaseckich Neronowiczowéj, Emilii z Piaseckich Smietańskiéj i Henryki Piaseckiéj celem zniesienia wspólnéj własności dóbr Zimnowódka z przyległościami przymusową relicytacyę dóbr Zimnowódka i Pławna w obwodzie Sandeckim położonych w drodze egzekucyjnéj pod dniem 25. Września 1859 przez pana Feliksa Piaseckiego kupionych, w tabuli krajowéj dom. 65 pag. 239 i 235 i dom. 332 pag. 326 zapisanych, pierwéj PP. Feliksa Piaseckiego, Emilii Śmietańskiéj, Honoraty Gabryeli Anieli 3 imion Piaseckiéj, Aleksyi Neronowiczowéj i Henryki Piaseckiéj, tudzież Szymona Piaseckiego własnych, na koszt i niebezpieczeństwo zawodzącego kupiciela P. Feliksa Piaseckiego, którato relicytacya w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym w jednym terminie t. j. dnia 1. Maja 1860 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Dobra te sprzedane będą bez wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze, równie bez zaliczek w rentach, i bez resztujących rent, które wyłącznie dla współwłaścicieli zatrzymane zostały i do których kupujący żadnego niemoże sobie rościć prawa.
2. Za cenę wywołania stanowi się uznana sądownie wartość szacunkowa rzeczonych dóbr w kwocie 10.370 złr. 20 kr. mon. kon. czyli 10,888 złr. 85 kr. w. a. z tym dodatkiem, iż te dobra na wypadek, gdyby taka lub wyższa cena ofiarowaną niebyła, także niżéj wartości szacunkowéj sprzedane będą.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część ceny wywołania, t. j. kwotę 1088 złr. 88 kr. wal. aust. w gotowiźnie lub listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego wraz z niezapadłemi dotąd kuponami według ostatniego kursu w Gazecie Lwowskiéj notowanego, lub też w 5% obligacyach państwa według ostatniego kursu w gazecie rządowéj Krakowskiéj (Krakauer Zeitung), jednak nigdy nad wartość nominalną jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, którytó zakład najwięcéj ofiarującemu do ceny kupna wrachowanym, innym zaś po skończonéj licytacyi zwróconym będzie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie, pretensye wierzycieli hypotecznych w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, resztę zaś ceny kupna, która pozostanie po wrachowaniu w gotowiźnie złożonego wadium lub wrazie złożenia listów zastawnych albo obligacyi państwa po nastąpionéj wymianie takowych w gotowiźnie, a w razie gdyby który ze współwłaścicieli najwięcéj ofiarującym został, po potrąceniu przypadającéj nań części ceny kupna, tudzież po odtrąceniu wierzytelności hypotekowanych, które na siebie winien jest przyjąć, nareszcie po odtrąceniu kwoty mającéj być jako oktawa na zabezpieczenie pretensyi poddańczych winkulowaną, od któréj kwoty mają być procenta 5% półrocznie z dołu do depozytu sądowego składane, w 6/7 częściach, która na terminie, zaraz po odbytéj licytacyi, wyznaczyć się mającym, do którego współwłaściciele i kupiciel, pierwsi pod tym rygorem wezwani zostaną, iż niestawający uważani będą, jakoby do większości głosów obecnych przystąpili, oznaczoną będzie, wraz z 5% odsetkami od dnia oddania mu fizycznego posiadania dóbr, które oddanie i bez jego żądania na prośbę któregokolwiek współwłaściciela każdego czasu po prawomocności uchwały, akt licytacyjny do Sądu przyjmującéj, na koszt kupiciela nastąpi, do rąk współwłaścicieli w przeciągu 30 dni po doręczeniu rzeczonéj uchwały zapłacić, lub też z niemi względem przyjęcia i sposobu spłacenia wierzytelności tabularnych, jakoteż przypadającéj na każdego z współwłaścicieli ceny kupna, ugodę zawrzeć i względem tego w tymże samym czasie przed Sądem się wykazać; zresztą kupiciel obowiązany jest, na dobrach dom. 65 pag. 244 et 246 n. 4 et 5 on., dom. 62 pag. 352 n. 41 on. i dom. 65 pag. 246 n. 6 on. hypotekowane ciężary, jako ciężary gruntowe bez odtrącenia z ceny kupna na siebie przyjąć.
5. Ponieważ p. Szymonowi Piaseckiemu przynależy się po Maryi Piaseckiéj dożywocie w 1/7 części dóbr Zimnowódka i Pławna, zatem 1/7 część ceny kupna, aż do wygaśnięcia tegoż prawa dożywotniego użytkowania zostawia się przy kupicielu; który jednak obowiązany będzie, 5% odsetki od téj 1/7 części rocznie z dołu do rąk dożywotnika wypłacać, po wygaśnięciu zaś prawa dożywotniego tę 1/7 część ceny kupna obecnym współwłaścicielom dóbr uiścić, który to obowiązek kupiciela w stanie biernym dóbr Zimnowódka i Pławna na podstawie tych warunków licytacyjnych z równoczesném powołaniem się na w tabuli dom. 332 pag. 305 n. 17 här. zahypotekowane prawo użytkowania dożywotnego na rzecz Szymona Piaseckiego intabulowany będzie.
6. Skoro kupiciel czwartemu warunkowi zadosyć uczyni, oddana mu będzie własność dóbr nabytych i zostanie jako właściciel tychże intabulowany, i o ile się to pierwéjby już niestało, na koszt swój w posiadanie fizyczne wprowadzony, jednakże obowiązany jest, należytość od przeniesienia własności i za intabulacyę z własnego bez potrącenia z ceny kupna ponosić.
7. Od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr, będzie tenże obowiązany, wszelkie ciężary grutowe, podatki i daniny z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokajać, przeciwnie zaś niebędzie odpowiedzialnym za zaległości jeszcze przed oddaniem pozostałe.
8. Gdyby kupiciel któremukolwiek z wyż wymienionych warnnków relicytacyjnych zadosyć nieuczynił, natenczas te dobra na żądanie któregokolwiek ze współwłaścicieli bez nowego oszacowania na jego koszt i niebezpieczeństwo w jednym terminie także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą i dla pokrycia ubytku nietylko wadium na rzecz współwłaścicieli przepadnie i na żądanie tychże, uchwaloném będzie, iż takowe bez dalszéj rozprawy tymże wydanem zostanie, a nadto kontraktu niedotrzymujący kupiciel za niedobór ceny kupna i wszelką szkodę całym swym majątkiem odpowiadać będzie.
9. Akt szacunkowy, inwentarz ekonomiczny i wykaz tabularny tych dóbr wolno jest w registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

O rozpisaniu téj relicytacyi zawiadamia się wierzycieli hypotecznych, dóbr Zimnowódka i Pławna, jakoto:

C. k. Prokuraturę w Krakowie w imieniu gmin Pławna, Sendziszów i Zimnowódka, równie Stróżna Bardechów, jakoteż gmin Brzański, Wesołowski i Widomski, daléj Feigę Baczes, nareszcie wszystkich z życia i pobytu niewiadomych wierzycieli, którzy z swemi pretensyami po 20. Listopadzie 1858 do tabuli krajowéj weszli i tych wierzycieli i współwłaścicieli, którym uwiadomienie o rozpisaniu téj relicytacyi jako też następnych w téj sprawie wydanych sądowych uchwał albo zupełnie nie, lub niedosyć wcześnie doręczoneby być mogło, niniejszém do rąk ustanowionego kuratora w osobie Adwokata krajowego p. Dra Zielińskiego z substytucyą Adwokata krajowego pana Dra Micewskiego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 21. Września 1859.

N. 5299. **Kundmachung.** (969. 1—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der Rosina recte Rosalia Katharina zw. N. Piechowska zur Hereinbringung der mit dem unterm 29. Juni 1858 gefällten rechtskräftigen Schiedsspruche ersiegten Summe v. 1300 fl. CM. oder 1365 fl. ö. W. sammt Executionskosten, die öffentliche Feilbietung der, der Fr. Emilie Susanna zw. N. Steuer wie dom. 3 pag. 13 n. 7, 8 und 10 här. und pag. 15 n. 9 här. gehörigen in Rzeszów unter CN. 274 und 275 gelegenen Realitäten im Executionswege in drei Terminen d. i. am 24. November 1859, am 22. December 1859 und am 17. Jänner 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dieser Realitäten CN. 274 und 275 wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realitäten im Betrage von 6057 fl. 77 kr. öst. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Schätzungswerthes d. i. 605 fl. 78 kr. öst. W. entweder im Baaren oder in Sparkassabücheln, oder galiz. Pfandbriefen oder in Nationalanlehens oder in Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons welche nach den letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nominalwerth werden angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Händen der delegirten Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden zurückbehalten und nach dessen Umwandlung in baares Geld in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Mitbietern nach beendigter Feilbietung sogleich zurückgestellt werden wird.
3. Die Meistbieter ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit des zugestellten Bescheides, zu Folge welchem der Licitationsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurde, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo dann dem Käufer der physische Besitz der erkauften Realitäten auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird, dagegen derselbe gehalten sein wird, von dem Tage der Uebergabe dieser Realitäten von den übrigen zwei Kaufschillingsdrittel halbjährig decursive die 5% Interessen ans gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
4. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen, in so ferne bezüglich derselben die im 5. Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten, an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über den Realitäten haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art auszugleichen, widrigens der Käufer schuldig sein wird, den angebotenen Kaufschilling oder die Restsumme desselben in der im 4. Absatze bestimmten Frist ans gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
6. Sobald der Meistbieter die 4te Licitationsbedingung wird erfüllt, oder das mit den Gläubigern getroffene Einverständniß nach dem 5ten Absatze wird ausgewiesen haben, wird ihm ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret zu den erstandenen Realitäten CN. 274 und 275 in Rzeszów ausgestellt und derselbe über sein Anlangen als Eigenthümer derselben intabulirt, dagegen werden die auf diesen Realitäten haftenden Lasten gelöscht und auf den im gerichtlichen Verwahrungsamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden.
7. Diese Realitäten werden in Pausch und Bogen veräußert und der Käufer hat kein Recht auf Gewährleistung für irgend einer Abgang, es steht aber Jedermann frei, von dem Stande der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, dann von dem Werthe und Umfange derselben aus dem Grundbuche der Stadt Rzeszów, dann aus dem in der gerichtlichen Registratur befindlichen Schätzungsacte und anderen Acten sich die Ueberzeugung zu verschaffen.
8. Die von diesen Realitäten zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitäten in den physischen Besitz, aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von diesen Realitäten aus Eigenem zu entrichten verpflichtet.
9. Würde der Käufer den obigen Licitationsbedingungen besonders aber, der im 3. und 4. Absatze bezeichneten, nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen Eines der Hypothekar-Gläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchem die besagten Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.
10. Sollten diese erwähnten Realitäten in den bestimmten drei Terminen um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können, so werden alle hypothezirten Gläubiger am 19. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags bei dem hiesigen k. k. Kreisgerichte Behufs Festsetzung der erleichterndeu Bedingungen zu erscheinen mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe ihrer Forderungen werden beigezählt werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Executionsführerin durch ihren Bevollmächtigten die Schuldnerin Fr. Emilie Susanna z. N. Steuer und die dem Wohnorte nach bekannten Hypothekar-Gläubiger zu eigenen Händen, ferner der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Hypothekar-Gläubiger Wilhelm Max, dann alle jene Gläubiger welche nach dem 30. August 1859 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der

gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den mit Substituirung des Advokaten Dr. Lewicki in Rzeszów aufgestellten Curator Advokaten Dr. Reiner in Rzeszów verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 7. October 1859.

N. 5299. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym wiadomo czyni, że w skutek prośby Rozyny racéj Rozalii Katarzyny dw. im. Piechowskiéj, na zaspokojenie sumy wyrokiem polubownym prawomocnym dnia 29. Czerwca 1858 zapadłym w ilości 1300 złr. m. k. czyli 1365 złr. w. a. przysądzonéj wraz z kosztami egzekucyi, publiczna sprzedaż realności w Rzeszowie pod N. 274 i 275 położonych, P. Emilii Zuzanny dw. im. Steuer jako ks. włas. 3 str. 13 l. 7, 8 i 10 włas. str. 14 l. 6 i 7 włas. i str. 15 l. 9 włas. własnych w drodze egzekucyi w trzech terminach, t. j. 24. Listopada, dnia 22. Grudnia 1859 i dnia 17. Stycznia 1860 zawsze o godzinie 9téj przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Za cenę wywołania tych realności Nk. 274 i 275 ustanawia się wartość szacunkowa tychże realności w ilości 6057 złr. 77 kr. w. a.
2. Mający chęć kupienia winien 10% ceny szacunkowéj t. j. 605 złr. 78 kr. w. a. jako wadyum w gotówce, lub w książeczkach kasy oszczędności lub w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, lub w obligacyach pożyczki narodowéj lub indemnizacyjnych z kuponami, któreto papiéry podług ostatniego kursu w gazecie krakowskiéj (Krakauer Zeitung), lecz nigdy wyżéj nominalnéj wartości przyjmowane będą, przed rozpoczęciem licytacyi do rąk ustanowionéj komisyi złożyć, które to wadyum najwięcéj ofiarującemu zatrzymem i po zmienieniu tegoż na gotowe pieniądze w cenę kupna wliczoném, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi natychmiast zwroconem będzie.
3. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 30 po nastąpionéj prawomocności doręczonéj mu uchwały, akt licytacyjny do wiadomości sądowéj przyjmującéj, jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna w gotówce, jednak po odtrąceniu w gotówce złożonego wadyum, do składu sądowego złożyć, poczém kupicielowi nawet bez odniesienia się fizyczne posiadanie nabytych realności oddaném zostanie, a tenże od dnia oddania tychże realności obowiązany będzie, półrocznie z dołu od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna po 5 od sta do depozytu sądowego składać.
4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu 30. dni, skoro uchwała sądowa porządek wypłaty wierzycieli z ceny kupna stanowiąca w prawomocność przejdzie, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z należącemi się odsetkami o ile względem takowych wypadek w 5tym ustępie przewidziany nie zajdzie, do składu sądowego złożyć.
5. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie długi na kupionych realnościach ciążące, których zapłaty wierzyciele przed prawnym lub umówionym terminem przyjąćby niechcieli w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, albo téż udowodnić, że ich w inny sposób zaspokoił, przeciwnie zaś ofiarowaną cenę kupna, lub téż resztującą téjże kwotę w terminie 4tym ustępem oznaczonym, do depozytu sądowego złożyć.
6. Skoro kupiciel 4. warunek licytacyi wypełni lub wedle 5go ustępu udowodni, iż się z wierzycielami ugodził, otrzyma bez żądania dekret własności do kupionych realności w Rzeszowie pod NC. 274 i 275 położonych i na własne żądanie swoje, jako właściciel tychże intabulowanym będzie, długi zaś wszelkie na tych realnościach ciążące zostaną wykreślone i na cenę kupna w depozycie sądowym złożoną, przeniesione.
7. Pomienione realności sprzedają się ryczałtowo, a kupiciel niema prawa żądać ewikcyi za jakibądź ubytek, wolno wszakże każdemu chęć kupienia mającemu w stanie długów na tych realnościach ciążących, o wartości i objętości takowych w urzędzie ksiąg gruntowych i registraturze sądowéj się przekonać.
8. Kupiciel obowiązanym jest, podatki i inne ciężary gruntowe z tych realności od dnia oddania tychże w fizyczne posiadanie własnym kosztem ponosić, niemniéj koszta z przeniesieniem własności połączone i koszta intabulacyi od tych realności toż samo z własnego uiścić.
9. Gdyby kupiciel powyższym warunkom licytacyi osobliwie zaś 3. i 4. warunkowi zadosyć nieuczynił, natenczas na żądanie każdego hypotekowanego wierzyciela albo dłużnika na koszt i stratę kupiciela relicytacya tychże realności w jednym tylko terminie rozpisana i na tymże rzeczone realności także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
10. Jeżeliby wyż pomienione realności w ustanowionych trzech terminach nad lub za cenę szacunkową sprzedane bydź niemogły na ten wypadek wszyscy wierzyciele dla ustanowienia ułatwiających warunków na dzień 19. Stycznia 1860 o godzinie 10téj przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym zgłosić się mają z tym dodatkiem, że nieprzytomni jako przystępujący do zdania większości głosów przytomnych wierzycieli w miarę ich wierzytelności uważani będą.

O rozpisaniu téjże licytacyi zawiadomieni zostają: egzekucyą prowadząca przez swego pełnomocnika, dłużniczka P. Emilia Zuzanna dw. im. Steuer i wierzyciele hypoteczni, co do miejsca pobytu wiadomi, do własnych rąk, daléj z miejsca pobytu i życia niewiadomy wierzyciel hypoteczny Wilhelm Max, nakoniec wszyscy ci wierzyciele, którzyby po 30. Sierpnia 1859 do ksiąg gruntowych weszli, lub którymby uchwała niniejsza z jakiéjkolwiek przyczyny w należytym czasie doręczoną bydź niemogła przez kuratora z urzędu w osobie adwokata Dra Lewickiego w Rzeszowie z dodaniem zastępcy w osobie adwokata Dra Reinera w Rzeszowie.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 7. Października 1859.

Z. 11943. **Edict.** (989. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Fr. Kunegunde Helene zweier Namen Mączyńska, Hrn. Kasimir Girtler und Fr. Josefa Janowska, zur Befriedigung der, im Lastenstande der zur Nachlaßmasse nach Konstantin Benoe gehörigen, in Krakau sub Nr. 103/4 Gde. VI. lit. A. gelegenen Realität, n. 32 on. zu Gunsten der Fr. Kunegunde Helene zweier Namen Mączyńska in einer Hälfte und zu Gunsten des Hrn. Kasimir Girtler und Fr. Josefa Janowska in der andern Hälfte intabulirten Forderung pr. 66,660 flpol. sammt den vom 1. Jänner 1853 bis 29. September 1855 mit 6% und von da mit 5% zu berechnenden Zinsen, dann der Executionskosten mit 264 flp. 15 gr., 15 fl., 23 fl. 41 kr. CM., 50 fl. CM. 35 fl. 48 kr. ö. W. die öffentliche executive Feilbietung der Realität Nr. 103/4 Gde. VI. lit. A. in einem einzigen und letzten Termine, am 15. December 1859 um 10 Uhr Vormittags, hiergerichts unter den nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der, im Wege der executiven Schätzung, ausgemittelte Schätzungswerth dieser Realität, im Betrage von 36256 fl. 30 kr. CM. oder 38069 fl. $32\frac{1}{2}$ kr. östr. W. angenommen. Sollte jedoch diese Realität um diesen Preis an Mann nicht gebracht werden, so wird dieselbe bei diesem Termine unter dem Schätzungswerthe, jedoch nicht unter dem Betrage von 30,000 fl. ö. W. hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat den 10ten Theil des Schätzungswerthes, d. i. die Summe von 3625 fl. CM. oder 3806 fl. ö. W. im Baaren, oder in k. östr. Staatsobligationen, oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons, nach dem Curse der, am Tage der Feilbietung aus der, von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" zu entnehmen sein wird und den Nenwerth der Staatsobligationen oder Pfandbriefe nicht übersteigen darf, als Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber, nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird. Von dem Erlage des Vadiums im Baaren, werden jene Hypothekargläubiger befreit, deren Forderungen in den ersten $\frac{2}{3}$ des Schätzungswerthes enthalten sind, und welche bei der Licitation mittels Hypothekarauszuges nachzuweisen haben werden, daß das Vadium auf ihrer Forderung am ersten Platze intabulirt ist.

Was die übrigen Bedingungen anbelangt, so werden die Interessenten auf die frühere, in der „Krakauer Zeitung" Nr. 97, 98 und 99 kundgemachte Feilbietungsausschreibung vom 30. März 1859 Z. 16124 gewiesen.

Krakau, am 19. October 1859.

L. 11943. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje niniejszém do wiadomości, iż na żądanie Pani Kunegundy Heleny (2 imion) Mączyńskiéj, Pana Kazimierza Girtlera i Pani Józefy Janowskiéj, na zaspokojenie summy w stanie biernym realności w Krakowie Nr. 103/4 Gm. VI. lit. A. do massy po zmarłym Konstantym Benoë należącéj Nr. 32 on. na rzecz pani Kunegundy Heleny (2 imion) Mączyńskiéj w 1éj połowie na rzecz zaś p. Kazimierza Girtlera i Józefy Janowskiéj w 2éj połowie zahipotekowanéj w ilości 66,660 złp. wraz z procentami po 6% od 1. Stycznia 1853 do 29. Września 1855, od tego zaś dnia po 5% bieżącymi, wreszcie celem zaspokojenia kosztów egzekucyjnych w ilości 264 złp. 15 gr., 15 złr., 23 złr. 41 kr. mon. kon., 50 złr. m. k., 35 złr. 48 kr. w. a. odbędzie się w tutejszym c. k. Sądzie publiczna przymusowa licytacya realności w Krakowie pod L. 103/4 lit. A. Gm. VI. położonéj, a to w jednym ostatecznym terminie w dniu 15. Grudnia 1859 o godzinie 10téj zrana pod następującymi warunkami:

1. Za cenę wywołania ustanawia się cena szacunkowa tejże realności, w kwocie 36,256 złr. 30 kr. m. k. czyli 38069 złr. $32\frac{1}{2}$ kr. w. a. Gdyby zaś realność pomieniona, za tę cenę sprzedaną niezostała, to realność ta na tymże samym terminie niżéj ceny szacunkowéj, jednakże nie niżéj od 30,000 złr. wal. austr. sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupienia mający, obowiązany jest złożyć jako wadyum 10tą część wartości szacunkowéj t. j. summę 3625 złr. m. konw. lub 3806 złr. w. a. w gotówce albo w ces. austr. obligacyach Państwa lub w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego wraz z należnymi kuponami, a to podług ostatniego kursu, jaki podczas złożenia w gazecie Krakowskiéj („Krakauer Zeitung"), którą licytujący przynieść i aktowi licytacyjnemu załączyć mają, wyrażony będzie, który jednakże nominalnéj wartości obligacyi Państwa lub listów zastawnych przewyższać niemoże, które to wadyum w gotówce złożone nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wliczoném, innym zaś licytującym po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconém zostanie. Od składania wadyum będą ci wierzyciele hypoteczni uwolnieni, których wierzytelności są w piérwszych $\frac{2}{3}$ częściach ceny szacunkowéj powyższéj realności zabezpieczone skoro wykazem hypotecznym przy licytacyi udowodnią, iż nadmienione wadyum w stanie biernym ich wierzytelności jest zaintabulowane.

Co się zaś tyczy reszty warunków to pozostają te same, jakie w poprzedzającém ogłoszeniu z dn. 30. Marca 1859 do L. 16124 w gazecie Krakowskiéj Nr. 97, 98 i 99 zostały umieszczone, do których téż strony interesowane się odsełają.

Kraków, dnia 19. Października 1859.

Kundmachung. (979. 1—3)

Die Statuten der österreichischen National-Bank enthalten über die Repräsentation der Bank-Gesellschaft, folgende Vorschriften:

§. 5.

„In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Actionäre berechtiget, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen."

§. 22.

„Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction räpräsentirt."

§. 23.

„An dieser Repräsentation können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen."

§. 24.

„Der Bank-Ausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen."

§. 25.

„Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor und zu Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen." (Diese Actien müssen demnach auf den Namen des betreffenden Actionärs lauten, und vom 1. Jänner 1859 oder früher datirt sein.) „Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst, ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben, einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen."

§. 27.

„Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur eine Stimme."

Um so viel möglich zu erreichen, daß eine Zahl von hundert Mitgliedern an der nächsten Ausschuß-Versammlung Theil nehme, werden hiermit alle jene Herren Actionäre, welche sich im Besitze von mindestens **Fünf** Actien befinden, und Ausschuß-Mitglieder zu werden wünschen, in so ferne sie zu Folge der vorerwähnten Bestimmungen hierzu befähigt sind, baldmöglichst, und zwar längstens bis 12. November d. J. durch ein an die Bank-Direction in Wien gerichtetes kurzes Schreiben, diese ihre Absicht bekannt zu geben.

Nach Ablauf dieses Termines ergehet sofort eine besondere Einladung an jene Herren Actionäre, welche sich gemeldet haben, und zwar in der Reihenfolge, welche durch die Zahl der Actien bezeichnet wird, in deren Besitz die eingeladenen Herren Actionäre sich befinden. Mit dieser besonderen Einladung werden dieselben ersucht werden, die Actien nach Vorschrift bis längstens 10. December 1859 zu deponiren.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Ausschuß-Mitglieder wird sodann unverzüglich erfolgen.

Wien, am 13. October 1859.

Pipitz,
Bank-Gouveneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Miller,
Bank-Director.

N. 13875. **Edict.** (995. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem Herrn Julius Jaworski, Hrn. Vincenz Dembiński, dann HH. Sylvester, Theodora und Victoria Dembińskie, und ihren allenfälligen Erben und Rechtsnachfolger mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Johann Nepomuk de Biberstein Starowiejski wegen Erkenntniß, daß des zu Gunsten des Julius Jaworski und Anna Jaworska rücksichtlich ihrer dom. 86 pag. 424 n. 32 on. intabulirten Rechtsnachfolger im Lastenstande der Güter Piaski wielkie dom. 86 pag. 423 n. 27 on. und dom. 86 pag. 424 n. 32 on. intabulirte Recht bezüglich der Forderungen pr. 23782 flp. 21 gr. und 23766 flp. oder 23760 flp. 21 gr. beide sammt Zinsen vom 24. Juni 1852 durch Verjährung erloschen, zu extabuliren sei — sub präs. 31. Mai 1859 z. Z. 7069 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 22. December 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten und ihren allenfälligen Erben und Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Karl Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Nikolaus Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 19. October 1859.

N. 13876. **Edict.** (996. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreis-Gerichte wird dem Hrn. Julius Jaworski und der Fr. Anna Jaworska wie auch ihren allenfälligen Erben und Rechtsnehmer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Johann Nepomuk de Biberstein Starowiejski wegen Erkenntniß, daß des im Lastenstande der Güter Piaski wielkie dom. 86 pag. 423 n. 28 on. zu Gunsten des Julius Jaworski und Anna Jaworska intabulirte Recht bezüglich der Forderungen pr. 1738 flp. $19\frac{3}{5}$ gr. und 2369 flp. $7\frac{3}{4}$ gr. sammt Zinsen vom 1. Jänner 1802 durch Verjährung erloschen und zu extabuliren sei — sub präs. 31. Mai 1859 Z. 7070 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 22. December 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten wie auch ihren allenfälligen Erben und Rechtsnehmer unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten, den hiesigen Landesadvokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 19. October 1859.

Z. 14781. **Edict.** (997. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Carl Anton Husarzewski und im Falle seines Ablebens, dessen ebenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Fr. Antonia Raczyńska, Eigenthümerin der im Wadowicer Kreise gelegenen Güter Chorowice wegen Extabulirung der, ob der zu Gunsten des Alexander Piliński im Passivstande dieser Güter versicherten Summe pr. 9180 # superintabulirten Summe von 10716 # s. N. G. sub präs. 30. September 1859 Z. 14781 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Beschluß vom Heutigen z. Z. 14781 zur mündlichen Verhandlung dieser Streitangelegenheit die Tagfahrt auf den 20. December 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten resp. seinen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zucker mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 18. October 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother